

solle Gott die ehre geben

Zur Wertung von Aussagen vor Gericht in Kriminal- und Magieprozessen in Niederösterreich während des 18. Jahrhunderts

Martin Scheutz

Zu den Rechten und Pflichten eines adeligen Grundherrn gehörte die Rechtsprechung in seiner Grundherrschaft, wobei nicht wenige der nieder- und oberösterreichischen Grundherren neben der grundherrschaftlichen Niedergerichtsbarkeit auch im Besitz der Landgerichte waren und somit im übertragenen Sinne ihr »Haus« in Jurisdiktionsangelegenheiten durchgängig selbst verwalten konnten.¹ Die Aufgabe des adeligen »Hausvaters« umfaßte in der Sicht des berühmten Wolf Helmhard von Hohberg (1612–1688) auch die Sorge um die meist recht kostenintensive »Erhaltung der Gerechtigkeit.«² Die administrativ aufwendige Verwaltung des Gerichtes wurde damit unter die häuslichen (d. h. ökonomischen) und im 18. Jahrhundert zunehmend anachronistisch werdenden Pflichten des idealtypischen Hausherrn im frühneuzeitlichen Staatsbildungsprozeß gerechnet.³ Der Grundherr gelangte mit

¹ Heinrich Richard SCHMIDT, Hausväter vor Gericht. Der Patriarchalismus als zweischneidiges Schwert, in: Hausväter, Priester, Kastraten. Zur Konstruktion von Männlichkeit in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, hg. v. Martin DINGES, Göttingen 1998, S. 214–216. Siehe auch Franciscus Philippus FLORINUS, Oeconomus prudens et legalis oder Allgemeiner Kluger und Rechts-verständiger Haus-Vatter, Buch I, Frankfurt 1722, S. 124–125: »daß ein Hauß-Vatter / ohngeachtet derselbe berührter Massen kein hoch-erfahmer Practicus seyn darff / der sich aus allen und jeden intracten Casibus auswicklen / und rechtliche Prozesse mit dick-ausgespickten Allegaten aus dem Corpore Juris, Bartolo, Baldo &c. zu führen weiß / gleichwohl so er nur derer Land-Rechte und Policy Ordnungen kundig / vieles viel ordentlicher und richtiger in seiner Haußhaltung einrichten wird / als ein anderer / der hievon nichts verstehet«. Zu Franz Philipp Pfalzgraf bei Rhein (1630–1703) bzw. zur fiktiven Person »Florinus«, hinter der sich mehrere Autoren verbergen, siehe Neue deutsche Biographie 5, 1961, S. 255. – Vgl. auch grundsätzlich Martin SCHEUTZ, Alltag und Kriminalität: Disziplinierungsversuche im steirisch-österreichischen Grenzgebiet des 18. Jahrhunderts, Wien 2001, S. 65–68.

² Wolf Helmhard HOHBERG, Georgica Curiosa oder Adeliches Landleben. Erster Theil, Nürnberg 1701, S. 52 [UB Wien III 244.849 E.S.]; Zur Grundherrschaft siehe Helmuth FEIGL, Die niederösterreichische Grundherrschaft vom ausgehenden Mittelalter bis zu den theresianisch-josephinischen Reformen, Wien 1964, S. 176. Zum Begriff »Hausväter« siehe Heinz HAUSHOFER, Die Literatur der Hausväter, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 33, 1985, S. 127–141.

³ Siehe dazu Otto BRUNNER, Das »Ganze Haus« und die alteuropäische »Ökonomik«, in:

dem Landgericht in den Besitz einer zusätzlichen Kontroll- und Interventionsinstanz über seine Untertanen, die entsprechend angewendet ein zusätzliches Herrschaftsmittel darstellte.⁴ Der mit den äußerst kleinen niederösterreichischen Herrschaften Rohrbach und Klingenbrunn⁵ ausgestattete arme protestantische Adelige Hohberg⁶ beschreibt in den 1682 erschienenen zwölf Büchern seiner »Georgica curiosa« idealtypisch nahezu alle Facetten einer großen adeligen Grundherrschaft und die daraus folgenden wirtschaftlichen Unternehmungen.⁷ Die Illustration zum Kapitel »Von den Land-Gerichten« zeigt die Darstellung eines landgerichtlich geführten Prozesses, gegliedert in Anzeige, Verhör und Protokollierung und schließlich Strafvollzug.⁸ Mehrere Szenen sind in diesem allein von Männern dominierten

DERS., Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte, 2. Aufl. Göttingen 1968, S. 103–127. Siehe mit einer Kritik an der »sentimental-verklärenden« Konzeption Brunners Valentin GROEBNER, Außer Haus. Otto Brunner und die »alteuropäische Ökonomik«, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 46, 1995, S. 69–80, und Renate DÜRR, Mägde in der Stadt. Das Beispiel Schwäbisch Hall in der Frühen Neuzeit, Frankfurt 1995, S. 11–22. Zur problematischen Gleichsetzung von »Volk« und »Hausvätern« siehe Christof DIPPER, Otto Brunner aus der Sicht der frühneuzeitlichen Historiographie, in: Jahrbuch des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 13, 1987, S. 79. Zu Brunners Werk und Biographie siehe Robert JÜTTE, Zwischen Ständestaat und Austrofaschismus. Der Beitrag Otto Brunners zur Geschichtsschreibung, in: Jahrbuch des Instituts für Deutsche Geschichte Tel Aviv 13, 1984, S. 237–262, und DERS., Von Österreichs deutscher Vergangenheit und Aufgabe. Die Wiener Schule der Geschichtswissenschaft und der Nationalsozialismus, in: Willfähige Wissenschaft. Die Universität Wien 1938 bis 1945, hg. v. Gernot HEISS u. a., Wien 1989, S. 47–49, 52, 61.

⁴ Werner TROSSBACH, Das »ganze Haus« – Basiskategorie für das Verständnis der ländlichen Gesellschaft deutscher Territorien in der Frühen Neuzeit, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 129, 1993, S. 295–297. Siehe auch Susanne RAPPE, Schelten, Drohen, Klagen. Frühneuzeitliche Gerichtsnutzung zwischen »kommunikativer Vernunft« und »faktischem Zwang«, in: Werkstatt Geschichte 14, 1996, S. 87.

⁵ Siehe Otto BRUNNER, Adeliges Landleben und europäischer Geist. Leben und Werk Wolf Helmhards von Hohberg 1612–1688, Salzburg 1949, S. 50.

⁶ Zu seinen Lebensdaten siehe BRUNNER, Adeliges Landleben (wie Anm. 5), S. 11–59. Siehe auch Heimo CERNY, Wolf Helmhard von Hohberg (1612–1688) – Ein niederösterreichischer Landedelmann, Schriftsteller und Agronom, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich 54/55 (1988/89), S. 59–77 [Anhang Leichenpredigt S. 73–77]. Siehe zum Gegensatz des armen Hohberg zu seinem Werk Gotthardt FRÜHSORGE, Georgica Curiosa. Vom geistlichen Sinn der Anleitungsliteratur bei Wolf Helmhard von Hohberg, in: Die österreichische Literatur. Ihr Profil von den Anfängen im Mittelalter bis ins 18. Jahrhundert, hg. v. Herbert ZEMAN, Graz 1986, S. 1085.

⁷ Zu grundherrschaftlichen Aspekten siehe BRUNNER, Adeliges Landleben (wie Anm. 5), S. 280–293; zum Recht siehe S. 290. Zu Otto Brunner siehe Gadi ALGAZI, Otto Brunner – »konkrete Ordnung« und Sprache der Zeit, in: Geschichte als Legitimationswissenschaft 1918 – 1945, hg. v. Peter SCHÖTTLER, Frankfurt 1997, S. 166–203.

⁸ Siehe HOHBERG (wie Anm. 2), S. 52. Dieses ca. 14,5x10,5 cm große, dem Kapitel 54 zugeordnete Bild trägt am linken oberen Rand die Zuordnungsbezeichnung »Lib. I c. 33«. Eine Zuordnung zum Kapitel 33 des ersten Buches »Von den Handwerkern / die darzu gehören« macht aber wenig Sinn. Die Herkunft der Illustrationen zu Hohbergs »Georgica« ist noch nicht geklärt, die Verweiszahlen auf den Bildern würden eventuell für eine

Bild simultan auf verschiedenen Ebenen abgebildet und zusammengefaßt.⁹ Einige Ankläger, vielleicht auch nur Zuschauer oder Zeugen, bringen einen gefesselten, bärtigen Mann, der von zwei mit Hieb- bzw. Stichwaffen gesondert gekennzeichneten Männern geleitet wird, vor das Landgericht. Unter Beachtung der standesmäßigen Differenz sowie aus gebührender Achtung vor dem Gericht haben diese Männer devot ihre Hüte vom Kopf gezogen. Das Vorführen des Angeklagten vor Gericht beendet die auch in der Frühen Neuzeit oft genutzte, kaum quantifizierbare Möglichkeit eines außergerichtlichen Austragens des Konfliktes. Im Falle erappter Diebe war beispielsweise die Mindesteinheit an außergerichtlicher Strafe, gewissermaßen nach einem »privaten« normativen System abgehandelt, eine gehörige Tracht Prügel.¹⁰

An einem Tisch sitzend tagt das aus Pfleger,¹¹ Landgerichtsschreiber und mehreren Beisitzern bestehende Gericht. Die Sitzenden tragen offensichtlich Perücken und unterscheiden sich auch in ihrer Kleidung deutlich von den stehenden, bärtigen Männern.¹² Ein Schreiber beginnt am rechten Bildrand bereits mit der Protokollierung, während der Pfleger mit seiner Hand als Gerichtsgestus auf den Angeklagten weist. Hohberg stellt als Anforderungsprofil für den Pfleger klare Richtlinien auf: »daß die Barmhertzigkeit nicht weichmütig und kleinhertzig / die Gerechtigkeit aber nicht grausam und Tyrannisch werde: Als ist nothwendig / daß die Herrschafft sich um einen frommen / verständigen / erfahrenen und gewissenhaften Mann umsehe / der ihr mit Pflichten verbunden sey / an ihrer Statt alles und jedes zu verwalten / wie er ihms an jenem strengen und erschrecklichen Gerichts-Tage vor

Übernahme aus einem anderen Buch sprechen. Richarz spricht von »Bildern im Stil der Zeit« (ohne Herkunftsangabe und Angaben zum Kupferstecher); siehe Irmintraut RICHARZ, *Oikos, Haus und Haushalt. Ursprung und Geschichte der Haushaltsökonomik*, Göttingen 1991, S. 153–154; auch BRUNNER, *Adeliges Landleben* (wie Anm. 5), S. 238, geht auf die Bilder nicht näher ein.

⁹ Gerichtsangelegenheiten werden nicht in allen Haushaltungsbüchern thematisiert, beispielsweise nicht in einer der wichtigsten handschriftlichen Vorlagen Hohbergs, dem »Haushaltungsbuch der Grünthaler«; siehe die Edition bei Alexander SPERL, *Das Haushaltungsbüchl der Grünthaler*, Linz 1994.

¹⁰ Ulinka RUBBLACK, *Magd, Metz' oder Mörderin. Frauen vor frühneuzeitlichen Gerichten*, Frankfurt 1998, S. 34–38.

¹¹ HOHBERG (wie Anm. 2), S. 167: »Wie eine Herrschafft sich gegen einen Pfleger erzeigen solle: Welche Herrschafften grosse weitschichtige / oder mehr / und ferne zerstreute Güter haben / oder die in unterschiedliche Hof-Landes- und Kriegs-Diensten / nicht allein abkommen / und öfters abwesend seyn müssen / thun wohl / wann sie ihnen um ein taugliches Subjet (ohngefehr von dreysig biß fünfzig Jahren) umsehen / ihre Stelle zu ersetzen / so wohl auf die Wirthschafft / Regalien und Unterthanen / acht zu haben / und keinen praeducirlichen Eingriff / ohne Erinnerung und Abstellung / zu gestatten.«

¹² Olwen HUFTON, *Das Gericht*, in: *Orte des Alltags. Miniaturen aus der europäischen Kulturgeschichte*, hg. v. Heinz-Gerhard HAUPT, München 1994, S. 249: Hufton stellt auf Grundlage ihrer genauen Kenntnis der englischen und französischen Gerichte fest: »Das Gericht war ein gesellschaftlicher Mikrokosmos, in dem die Wohlhabenden Strafen verteilen und die Armen, deren elender Zustand manifest wurde, für Eigentumsdelikte und Vergehen gegen die Werte des Establishments zahlen mußten.«

dem allerhöchsten Welt-Richter trauen werde zu verantworten.«¹³ Der beispielhaft angenommene Adelige verwaltete das Gericht also nicht selbst, sondern delegierte diese Funktion an einen möglichst pflichtbewußten Pfleger bzw. Landgerichtsverwalter.¹⁴ Dieser ideale Pfleger sollte von der Herrschaft gegenüber den Anfeindungen der Untertanen, denen er als Reaktion auf seine Tätigkeit ausgesetzt war, in Schutz genommen werden.¹⁵ Gleichsam zwischen Herrschendem und Beherrschten eingepfercht mußte der Pfleger als Gegenleistung für den Schutz seines Herrn als stellvertretendes Ohr und Auge des Grundherren fungieren und alle Vergehen selbsttätig zur Anzeige bringen.¹⁶

Besondere Aufmerksamkeit widmet Hohberg naturgemäß der Rolle des adeligen Landgerichtsinhabers, der dem Pfleger »eine Instruction und gewisse Limite geben / die der Verwalter nicht überschreiten« sollte.¹⁷ Der Verwalter mußte den Angeklagten nach einem in der Landgerichtsordnung vorgegebenen und je nach Delikt nur bedingt frei wählbaren Interrogatorium verhören. Ein am Tisch sitzender Schreiber protokollierte mehr oder minder exakt das Gesagte; die beisitzenden Männer bestätigten die Übereinstimmung von Gestandenem und Protokollierung sowie die Rechtmäßigkeit der Verhöre und sollten anschließend das Urteil gemäß der Gerichtsordnung fällen. Die weltliche Gerichtsbarkeit tagte im Angesicht der

¹³ HOHBERG (wie Anm. 2), S. 53.

¹⁴ Johann Erasmus WEGENER, *Oeconomia Bohemo Austriaca*. Mit angehengten Tugend-Spiegel der Hoffbedienten, Prag 1666, S. 117–118: »Instruction eines Pflegers in Oesterreich« [gesamte Instruction S. 110–134]: »Zum sechsten / wan sich unter der Herrschaft Irrung unter den Unterthanen zutrug / soll Pfleger dieselben so viel möglich / mit den treulichsten zu orth handeln / unnd die Unterthanen in ihren Anruffen und Handlungen nottünftig und ordentlich hören / und verstehen / den Armen als den Reichen / unnd den Reichen als dem Armen ein gleiches Gericht und Recht halten / auch keinem wider das alte Herkommen nit beschweren / sondern in allem fürkommenden Verhörs Handlungen / alles das erbahr / auffrichtig / unnd wohl gehandelt haist / auch Recht und Billigkeit erkent wird / fürnemmen / und dasselbige durch Geschänck / oder eygenen Nutzen mit nichten verhindern.« Zum Bezug zu Hohberg siehe BRUNNER, *Adeliges Landleben* (wie Anm. 5), S. 269.

¹⁵ HOHBERG (wie Anm. 2), S. 167: »Soll auch von einem Herrn / der Pfleger / nicht stracks / auf eines oder des andern Angeben / in Verdacht gezogen und beurlaubet werden / sonderlich wann er seinem Dienst wohl vorsteht / indem oft die Beamten und das Gesind einem scharffen Pfleger / der ihren Muthwillen nicht läßt angehen / feind werden / und / wie sie können / Verleumdung auf ihn erdichten / und die leicht-gläubige Herrschafft dardurch betriegen.«

¹⁶ Siehe als sozialdisziplinierendes Beispiel in der Interaktion von weltlicher und geistlicher Macht den Jesuiten R. P. Christoph FISCHER, *Zweyter Theil des Land-Lebens und Wirthschafft*, Nürnberg 1696, S. 123: »Drittens Sobald er erfähret / daß etwas groses wider GOtt und sein Gebot begangen worden, es werde ihm gleich von anderen klagbar angebracht / oder aus den gemeinen und beständigen Aussagen der Leute / darvon benachrichtet / soll es alsobald und ohne Verzug sehen / daß es durch die ordentliche Richter / Zeug / und die Wissenschaft darvon haben / gewissen Grundes der Wahrheit sich erkundige / und mit den Herrn / wie die Sach zu thun / oder die Bosheit gebührend abzustraffen / sich genugsam unterrede.« Zu Fischer siehe RICHARZ (wie Anm. 8), S. 172.

¹⁷ HOHBERG (wie Anm. 2), S. 53.

geistlichen Gewalt; auf unserem Bild vor dem Hintergrund einer großen, symbolisch dargestellten Dorfkirche.

Die Verfahren vor Gericht verschriftlichten Streitfälle und Anklagen: Die mündliche Tradition, in der die Angeklagten standen, wurde in die Schriftkultur des Gerichts transformiert. Das Gericht entschied ab nun über die weitere Relevanz des Gesagten, über Wahrheit und Unwahrheit. Das Gesagte wurde protokolliert, Gesten und Symbole mußten von den Schreibern verschriftlicht und damit auch interpretiert werden.¹⁸ Die Schrift wurde dabei von den Verhörten als Herrschaftsinstrument verstanden und gedeutet. Die Gerichtsherrschaft erhielt mit der Protokollierung und der daran anschließenden Interpretation des Kriminalfalles die Definitionsmacht über die »Verbrechen« der Untertanen.¹⁹ Die Angeklagten waren damit zusätzlich zu ihrer sprachlich unterlegenen Position vor Gericht benachteiligt,²⁰ weil sie das von ihnen Gesagte in verschriftlichter Form meist – aufgrund mangelnder Lese- und/oder Schreibfähigkeit und des beschränkten Zugangs zu den Akten – nicht nachvollziehen konnten.²¹ Dieses auf dem Hohbergschen Bild dargestellte Gerichtsszenario spielte sich auch vor dem Hintergrund eines Wegkreuzes und einer Richtstätte ab, wo gerade eine Person vor einem vierstempeligen Galgen unter Anwesenheit einer größeren Anzahl von Menschen enthauptet wird. Diese idealtypische Illustration zur Hohbergschen »Georgica« würde den Schluß einer Linearität von frühneuzeitlichen Gerichtsprozessen nahelegen. Nach dem Verhör des Angeklagten wäre demnach bald das Urteil gefällt worden und die Bestrafung wäre erfolgt. Im folgenden soll gezeigt werden, daß diese Vorstellung den historischen Sachverhalt nicht zutreffenden wiedergibt.

¹⁸ Siehe Claudia ULBRICH, Zeuginnen und Bittstellerinnen. Überlegungen zur Bedeutung von Ego-Dokumenten für die Erforschung weiblicher Selbstwahrnehmung in der ländlichen Gesellschaft des 18. Jahrhunderts, in: Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte, hg. v. Winfried SCHULZE, Berlin 1996, S. 208–210. Zur Prämiierung visueller gegenüber schriftlichen Kommunikationsformen siehe Michael GIESECKE, »Volkssprache« und »Verschriftlichung des Lebens« in der frühen Neuzeit. Kulturgeschichte als Informationsgeschichte, in: DERS., Sinnenwandel, Sprachwandel, Kulturwandel. Studien zur Vorgeschichte der Informationsgesellschaft, Frankfurt 1992, S. 93.

¹⁹ Dirk BLASIUS, Kriminologie und Geschichtswissenschaft. Bilanz und Perspektiven interdisziplinärer Forschung, in: Geschichte und Gesellschaft 14, 1988, S. 146, und Hans MEDICK, »Missionare im Ruderboot«. Ethnologische Erkenntnisweisen als Herausforderung an die Sozialgeschichte, in: Geschichte und Gesellschaft 10, 1984, S. 295–319.

²⁰ Hermann BAUSINGER, Sprachschranken vor Gericht, in: Das Recht der kleinen Leute. Beiträge zur Rechtlichen Volkskunde. FS für Karl-Sigismund Kramer, hg. v. Konrad KÖSTLIN / Kai Detlev SIEVERS, Berlin 1976, S. 22–27.

²¹ Siehe Silke GÖTTSCHE, Zur Konstruktion schichtenspezifischer Wirklichkeit. Strategien und Taktiken ländlicher Unterschichten vor Gericht, in: Erinnern und Vergessen. Vorträge des 27. Deutschen Volkskundekongresses Göttingen 1989, hg. v. Brigitte BÖNISCH-BREDNICH / Rolf W. BREDNICH / Helge GERNDT, Göttingen 1991, S. 450–451. Siehe zur Bildungsgeschichte an einem Fallbeispiel Georg HEILINGSETZER, Zur Bildung ländlicher Unterschichten. Der Sauschneider Kaspar Schiffner († 1792) und seine Bibliothek, in: Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs 15, 1986, S. 219–223.

Gerichtsakten zählen nicht zu den hoch bewerteten, besonders sorgfältig aufbewahrten oder gründlich archivierten Quellensorten, wie die zahlreichen Archivverluste oder die bis ins 20. Jahrhundert erfolgten Skartierungen dieser lange als wenig ergiebig angesehenen Quellengattung in den verschiedensten Archiven beweisen. Man muß zumindest für Ostösterreich anmerken, daß die Überlieferungssituation grundsätzlich in klösterlichen Archiven günstiger gewesen zu sein scheint als in »weltlichen« Landgerichten. Über den genauen Ablauf der Verhöre ist neben den Verhörprotokollen und den Abhandlungen der Rechtsgelehrten über den rechtmäßigen Prozeßfortgang bzw. Verlauf eines Verhörs auch im 18. Jahrhundert noch wenig bekannt.²² Die Memoirenliteratur der Beamten setzt zeitlich meist erst später ein und liefert Darstellungen, die als stilisierte Selbstdarstellungen der Autoren verstanden werden müssen: Karl Heinrich Ritter von Lang (1764–1835) beschreibt beispielsweise in seinen Erinnerungen den bürokratischen Alltag als Regierungsekretär in fürstlich öttingen-wallersteinischen Diensten (1786–1792) folgendermaßen: »Wenn ich Gesindel mehrfach selbst zu verhören bekam, so war mein Trachten, sie entweder ohne, oder mit einer kleinen Tracht Prügel wieder schlüpfen zu lassen, worüber sie in die lauteste, Rock und Hände küssende Dankbarkeit sich ergossen.«²³ Man weiß über die konkrete Situation vor Gericht wenig. Die äußeren, manchmal gewaltsamen Umstände vor Gericht beeinflussten die Aussagen der Angeklagten und Zeugen ganz wesentlich, wenn sie auch nur selten protokollarischen Niederschlag fanden. Das Schlagen der Verhörten oder andere gerichtliche Drohgebärden, aus heutiger Sicht Vorformen der Folter, fanden nur zeitweilig Eingang in die Protokolle, gelegentlich wurden die nonverbalen oder emotionalen Äußerungen der Verhörten schriftlich vermerkt, deren Lachen²⁴ oder ihr Weinen,²⁵ seltener schon die gerichtlichen Druckmittel.

²² Zu Urgichten siehe Monika SPICKER-BECK, Räuber, Mordbrenner, Umschweifendes Gesind. Zur Kriminalität im 16. Jahrhundert, Freiburg i. Br. 1995, S. 22–24. Vielfach haben sich aufgrund der Aktenverluste nur Urgichten der Prozesse erhalten.

²³ Zit. nach Bernd WUNDER, Die Kanzlei, in: Orte des Alltags. Miniaturen aus der europäischen Kulturgeschichte, hg. v. Heinz-Gerhard HAUPT, München 1994, S. 161. Zu Karl Heinrich Ritter von Lang siehe Neue deutsche Biographie 13, 1982, S. 542–543.

²⁴ Schloßarchiv Grein an der Donau, Herrschaftsarchiv Prandegg-Zellhof, Schubert 19; Weissenbach, 1729 Juli 30, Artikuliertes Verhör mit Sybilla Wenigwiserin, 20. Frage und Antwort: *Ob sye oder wer gegenwertig gewesen, daß die 3 mäuß denen khüen gegeben worden? Seye sye und die Miedl gegenwertig gewesen und habe drey khüen, jeder aine lebendige mauß in ainen brodt gegeben, funget hierüber an zu lachen*; ebenda, Zellhof, 1729 August 19, Fünftes artikuliertes Verhör mit Magdalena Grillenberger, 28. Frage und Antwort: *Wann unnd zu was zeit sye es dennem khüen gegeben? Am Weynachttag, sonnstn aber niemahlen. Auf welches die Sibilla Weningwiserin lachent gesaget: Am Sonnabenttag in aller friehe zwischen zway brodt*.

²⁵ Helga SCHNABEL-SCHÜLE, Überwachen und Strafen im Territorialstaat. Bedingungen und Auswirkungen des Systems strafrechtlicher Sanktionen im frühneuzeitlichen Württemberg, Köln 1997, S. 24–26. Siehe als Beispiel Urteilsverkündung für den Dieb Joseph Pacher: NÖLA, GA Gaming, Karton 10, Scheibbs, 1794 Dezember 19, Verhör mit Joseph Pacher: *So wurde diese dem untersuchten sogleich seinem vollen inhalt nach kund gegeben und weil selber sobald nach vernehmung des urtheils in sondere angst geröth und*

Mehrere verschiedene Zeitebenen lassen sich in den Gerichtsprotokollen feststellen:²⁶ Das Delikt wird durch das »Gerede«, durch untrügliche Zeichen oder unumstößliche Beweisstücke bei den Umwohnenden »ruchbar«. Diese erste (Tat-) Zeitebene wird erst retrospektiv durch die anfänglichen Verhöre vor Gericht, also schon der zweiten Zeitebene, greifbar und für den Historiker erfahrbar. Die in Konzeptform abgefaßten »summarischen«²⁷ und »artikulierten«²⁸ Verhöre werden in einer dritten Zeitebene von der Konzeptform in Reinschrift übertragen und dabei durch diesen Übertragungsvorgang wohl auch verändert, wie der Vergleich der gelegentlich erhaltenen Konzepte mit den Reinschriften beweist.²⁹ Die »summarischen«, in Erzählform abgefaßten »Verhöre« boten für den Angeklagten paradoxerweise die wohl beste Möglichkeit, den Verlauf des Verfahrens gravierend zu beeinflussen, weil das Landgericht daran anschließend, gestützt auf dieses Verhör, die Untersuchung aufnahm. Die Angaben des Verhörten wurden auf der Basis der Aussagen im »Summarium« in Deliktkategorien wie Mord, Diebstahl, Schandzauber usw. klassifiziert und die Fragen des Gerichtes dahingehend justiert. Das Gericht begann die Aussagen des Verhörten gemäß den normativen Erfordernissen minutiös nachzuprüfen.³⁰

Die Einleitung der artikulierten Verhöre verlief stereotyp: Fragen nach dem eigenen Vor- und Zunamen, Geburtsort, Alter, Religionsbekenntnis, nach den Namen der Eltern, Familienstand und Geschwistern, Lebensstationen (mit Konzentration auf den letzten Aufenthaltsort) wurden gestellt.³¹ Erst nach diesem stark formali-

weinend sich erklärte, zu rekurieren und um begnädigung bath. So wurde die straffe auch nicht in vollziehung gesetzt, sondern dessen rekurs um die gebettene begnadigung von ihm aufgenommen.

²⁶ Ich folge dem Modell von Ulrike GLEIXNER, »Das Mensch« und »der Kerl«. Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtsverfahren der Frühen Neuzeit (1700–1760), Frankfurt 1994, S. 26–27. Man müßte bei größeren Prozessen auch noch die zahlreichen Zeugenverhöre zusätzlich berücksichtigen.

²⁷ Als »summarisch« werden in den Quellen jene Verhöre bezeichnet, die nicht in Frage- und Antwort-Form protokolliert wurden. Diese Quellengattung entspricht vielleicht noch am ehesten dem Begriff des »Ego-Dokuments«, der für Kriminalitätsakten aufgrund der beschriebenen zahlreichen obrigkeitlichen Filter nur bedingt anwendbar erscheint.

²⁸ »Artikulierte Verhöre« werden immer in Frage- und Antwort-Form, als Interrogatorium und Responsorium, rückwirkend aufgezeichnet.

²⁹ Siehe Michaela HOHKAMP, Herrschaft in der Herrschaft. Die vorderösterreichische Obervogtei Triberg von 1737 bis 1780, Göttingen 1998, S. 222–223: »Textgestaltung und Überlieferung lassen vermuten, daß die archivalischen Quellen inhaltlich nicht mit den schriftlichen Aufzeichnungen identisch sind, die im Verlauf einer jeden Verhandlung verfaßt wurden. Vielmehr scheint es sich um nachträglich gefertigte Protokolle zu handeln.«

³⁰ Helga SCHNABEL-SCHÜLE, Ego-Dokumente im frühneuzeitlichen Strafprozeß, in: Ego-Dokumente (wie Anm. 18), S. 298–299.

³¹ Siehe als Einführung zu Kriminalakten auf Basis der Quellengattung Helfried VALENTINITSCH, Fahndungs-, Gerichts- und Strafvollzugsakten als Quelle der Alltagsgeschichte des Barockzeitalters, in: Methoden und Probleme der Alltagsforschung im Zeitalter des Barock, hg. v. Othmar PICKL / Helmuth FEIGL, Wien 1992, S. 69–82. Dazu auch Winfried SCHULZE, Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte, in: Von

sierten, einleitenden Fragenkatalog kam das deliktsspezifische Interrogatorium zum Zug, und der Angeklagte wurde ausführlich – auch mehrmals – über die Tatumstände befragt. Wiederholt versuchten die Angeklagten durch unrichtige Namensnennung das Gericht in die Irre zu führen, um auf diese Weise ihre Vorstrafen bzw. den ihnen zur Last gelegten Anklagepunkten zu entkommen. Die steigende Korrespondenz der Gerichte untereinander verringerte aber die Chance auf Erfolg dieser Verschleierungstaktik im 18. Jahrhundert zunehmend.³² Die Genauigkeit, mit der das schnell mitgeschriebene Konzept in eine Reinschrift umgeformt wurde, also die Genauigkeit der Wiedergabe des tatsächlich Gesprochenen, ist ungewiß. Eine eindeutig zu treffende Unterscheidung von wörtlicher Rede der Verhörten und den verändert reproduzierten Formulierungen bzw. Zusätzen des protokollierenden Schreibers läßt sich in der Praxis nicht immer treffen.³³ Die Schreiber erfreuten sich beispielsweise – so dürfen wir aber auch nur vermuten – an den Sprichwörtern und Redewendungen der Verhörten. Die Soldatenwitwe Maria Zobotin, die vor dem Gericht Zellhof (Oberösterreich) wegen der Verwendung von »abergläubischen« Christophgebeten verhört wurde, beantwortete die Frage, warum sie unzüchtig mit einem abgedankten Soldaten herumzog, folgendermaßen: *Mein Gott, man wais ja woll, wann feuer und stro zusambenkomt, so zünd eß leicht.*³⁴ Ebenso wörtlich dürften Schimpfwörter ihren Niederschlag in den Akten gefunden haben, wo sich Wendungen wie *teütscher jurist*³⁵ oder *ein altes zanckheysen*³⁶ finden lassen. Die

Aufbruch und Utopie. Perspektiven einer neuen Gesellschaftsgeschichte des Mittelalters. FS Ferdinand Seibt, hg. v. Bea LUNDT / Helma REIMÖLLER, Köln 1992, S. 417–450.

³² Im August 1777 wurde der böhmische Teichgräber Joseph Storch vor dem Landgericht Gaming vernommen, der im Lager vor Kolin als Soldatenkind geboren worden war. Er gab in seinem Verhör zu, schon einmal vom Wiener Stadtgericht wegen Bettelei verhört worden zu sein. Der Hofrichter schrieb daraufhin nach Wien, um diese Aussage zu verifizieren, erhielt aber eine negative Antwort. Zwei Monate später versuchte man erneut, die wahre Identität des Verhörten aufzudecken: *Sage also deinen wahrhafften namen an, widrigens man wieder dich mit scherferen verhaltungsmittln verfahren müste?* Der Böhme antwortete daraufhin: *Ich habe zu Wien meinen wahrhafften tauf- und zunamen Joseph Spaceck angegeben, welcher auch teutsch Storch haisset, und zwar von darummen [Storch suchte damit seine verdächtige Vorgehensweise vor dem Landgericht plausibel zu erklären] weillen ich damahlens noch sehr wenig teutsch redete, mithin glaubte besser zu seyn, alhier meinen zunamen teutsch anzugeben, damit ich nicht erreget und desto eher auskomme möge.* Siehe NÖLA, GA Gaming, K 7, Scheibbs, 1777 August 25, Summarium bzw. Scheibbs, 1777 November 14, 2. artikuliertes Verhör. 3. Frage und Antwort. Siehe zu Fahndungslisten in Mordbrennerfällen SPICKER-BECK (wie Anm. 22), S. 206–216.

³³ Siehe dazu Martin SCHEUTZ, Keine Edition *ohne mieh undt arbeith*. Editionsprobleme anhand eines oberösterreichischen Schatzbeterprozesses aus den Jahren 1728/1729, in: Methoden und Konzepte der historischen Hexenforschung, hg. v. Gunther FRANZ / Franz IRSIGLER, Trier 1998, S. 75.

³⁴ Schloßarchiv Grein an der Donau, HA Prandegg-Zellhof, Sch. 19 »Zauberer, Kristallseher, Christophsegen (1671–1748), 10. Antwort der Soldatenwitwe Maria Zobotin.

³⁵ Siehe StA Scheibbs, Fastenpantaiding 9. Februar 1761, fol. 143^r. Der Scheibbser Marktgerichtsdiener beschimpfte im Wirtshaus einen Schuhmachermeister als *teütschen juristen*. Siehe zu den *salva-venia*-Begriffen grundsätzlich David W. SABEAN, Soziale Di-

Mittlerstellung des Schreibers zwischen dem Verhörten und der Protokollierung der Aussagen wird durch die öfters auftretende, entschuldigende Markierung von Ausdrücken der Verhörten wie *reverendo* oder *salva venia* deutlich – ein Hinweis auf direkte Übernahme bzw. Zitat der unflätigen Worte durch den Schreiber und vorangestellte ritualisierte Distanzierung bei der Wiedergabe des inkriminierten Ausdrucks.

Der Umfang der Protokollierungen nahm im Laufe des 18. Jahrhunderts immer größere Ausmaße an. Während zu Beginn des Jahrhunderts die Kriminalfälle noch knapp und in wenigen Seiten abgehandelt wurden, entstanden gegen Ende des Jahrhunderts selbst bei alltäglichen Formen der »petite délinquance« wie kleinen Diebstählen äußerst umfangreiche Aktenkonvolute, deren Umfang sich auf die zahlreichen Zeugeneinvernahmen und den daraus resultierenden Schriftverkehr mit anderen Gerichten zurückführen läßt. Die Sprache der Protokolle verstellt aufgrund der zahlreichen semantischen und syntaktischen Verständnisschwierigkeiten häufig den Blick auf die Geschichte der Prozeßbeteiligten, andererseits öffnen uns nur diese Protokolle den Blick auf die Rolle der Beteiligten bei der Inszenierung der herrschaftlichen Gewalt vor Gericht.³⁷ Eine Sonderform stellen die zahlreichen, in nahezu allen deutschsprachigen Verhörprotokollen attributiv gebrauchten Entschuldigungsformeln und Distanzierungsfloskel wie *reverendo*³⁸ oder *salva venia* dar, die es erlauben, den amtlichen Blick auf negativ bewertete Ausdrücke nachzuvollziehen. Diese nur unregelmäßig angewandte Eigenheit gehört zu den interessantesten sprachlichen Fremdheiten frühneuzeitlicher bürokratischer Texte.³⁹ Pro-

stanzierungen. Ritualisierte Gestik in deutscher bürokratischer Prosa der Frühen Neuzeit, in: Historische Anthropologie 4, 1996, S. 223, der annimmt, daß nur diese Worte wörtlich aus den Aussagen der Verhörten übernommen wurden.

³⁶ Oberösterreichisches Landesarchiv, Stadtarchiv Freistadt, Schubert 365, pag. 557; Harachstal, 1736 Mai 19: Artikuliertes Verhör mit dem wegen Gotteslästerung angeklagten Bader Ignaz Muzerhardt, 11. Frage und Antwort: *Was er dem dienstmenschen für lose worth gegeben? Er hat es ain alte hagen und ein altes zanckheysen undter andern gehaissen.*

³⁷ Hans-Jürgen GOERTZ, Umgang mit Geschichte. Eine Einführung in die Geschichtstheorie, Reinbeck 1995, S. 147–149. Siehe auch die Einleitung zu Sprachanalyse und Geschichtswissenschaft bei Robert JÜTTE, Abbild und soziale Wirklichkeit des Bettler- und Gaunertums zu Beginn der Neuzeit. Sozial-, mentalitäts- und sprachgeschichtliche Studien zum Liber Vagatorum (1510), Köln 1988, S. 1–25.

³⁸ Zum nicht geklärten unterschiedlichen Gebrauch von *reverendo* und *salva venia* die *reverendo*-Belege [Hervorhebungen M.S.]: »mit *reverendo* schweinen begegnet« (10 Mal); »*reverendo* diebstall« (5); »daß *reverendo* entfrembde eysen« (4); »*reverendo* vichhalten« (insgesamt 4, zweimal nur »viech«); »*reverendo* gaißstall« (3); »dem *reverendo* ross-, schweinn- und stierschneiden« (2); je 1 Beleg: »*mezgers* sohn von Reichersperg *reverendo*« (nachgestellt!); »in dem *reverendo* khiestall«; »*reverendo* hosen«; »von 4 *reverendo* gaiszen«; »einer *reverendo* kue«; »*reverendo* bestohlen hab[e]«. Daneben gibt es 1663 auch einen Beleg für »*salvo honore* diebstall«.

³⁹ Laut Duden, Das Fremdwörterbuch, 4. Aufl. Mannheim 1982, S. 683: *Salva venia*, mit Erlaubnis, mit Verlaub [zu sagen]. Siehe auch Karl S. KRAMER, Grundriß einer rechtlichen Volkskunde, Göttingen 1974, S. 51.

zeßrelevante Beleidigungen, verfemte Berufe, sexuelle Konnotationen, Verunreinigungen und Schmutz, aber auch Kleidungsstücke (wie Socken und Hosen), »unreine« Tiere (Schaf, Schwein, Kuh, Ziege usw.) und als unrein empfundene Körperteile (*arschbacke* oder Füße) werden somit als Zitat der Verhörten von den Beamten gekennzeichnet und entschuldigend markiert.⁴⁰ Diese Kennzeichnung sollte in den amtlichen Schriftstücken den unflätigen Begriff ins Gegenteil verkehren, unschädlich machen bzw. entschärfen. So vermied man auch das pejorative Wort »Abdecker« und wandte, zumindest legt das Zedlersche Universal-Lexikon diese Deutung nahe, das neutralere »Feldmeister« an: »Bey denen Handwerckern wird derselbe [gemeint ist der Abdecker], *um ihren Mund auch so fern rein zu behalten*, insgemein der Feldmeister genannt, weil das offene Feld seine Werckstatt ist.«⁴¹ Der Zivilisationsprozeß,⁴² die Verschiebung der Schamgrenzen, der Nieder-

⁴⁰ Zu einem Sample von markierten Ausdrücken siehe Fritz BYLOFF, Volkskundliches aus Strafprozessen der österreichischen Alpenländer mit besonderer Berücksichtigung der Zauberei- und Hexenprozesse 1455 bis 1850, Berlin 1929, S. 21, 25, 37, 41, 48, 49, 51, 52 [Hervorhebungen M.S.]: »an der strassen (die *reverndto* zu melten ir erste plodigkheit nit lengst gehabt« (1611); »ain menntsch (*re.*) prunzt, ... in (*re.*) prunzstoz, ... die (*re.*) schamb« (1645); »*salva venia* von ihrer urin gehen lassen« (1672); »seiner *s. v.* khue die milch in ein *s. v.* saudroch gossen« (1674); »gefundenes *s. v.* gestunkhenes schweinsfleisch genomben unnd in *s. v.* sautrog gelegt, ... zway *s. v.* schwein verdorben. Er hab *s. v.* das koth von der sizstatt genomben« (1701); »des *s. v.* ohngeziffers« (1728); »dahin der *s. v.* urin« (1741). Siehe für den Fluchtbericht aus 1683 von Balthasar Kleinschroth Hermann WATZL, Flucht und Zuflucht. Das Tagebuch des Priesters Balthasar Kleinschroth aus dem Türkenjahr 1683, 2. Aufl. Wien 1983, S. 35, 114, 123, 195 [Hervorhebungen M.S.]: »ich wolte ihm, *salvo honore*, ein paar hosen leihen, dan er keine anhetete« (35); »hab ich etliche knaben müesßen, *salvo honore*, *schuech* kauffen« (114); »Da zugen die knaben, *salvo honore*, ihre *schuech* ab« (123); »und *salvo honore*, mit koth bemackhlet« (195). Siehe den Bericht des Herzogenburger Geistlichen Gregor Nast von Josef MAURER, »Beschreibung deren türkischen Begebenheiten in der Gegend Herzogenburgs.« (1683), in: Blätter für Landeskunde von Niederösterreich 19, 1885, S. 118, 119, 122, 130, 137 [Hervorhebungen M.S.]: »heimblichen *S. V. Schwein*« (118); »*S. V. Viech*« (119); »*S. V. Misthaufen*« (122); »*S. V. Misthaufen*« (130); »von 2 *S. V. Kuhhaldern*« (137). Siehe für den Käselisterprozeß 1728/29 in Freistadt Martin SCHEUTZ, Ein Schatzgräberprozeß in Freistadt 1728/29. Armut, kommerzielle Magie, Schatzbeter (Christophgebet), Teufelspakt und Alltagssituation in Freistadt und Umgebung am Anfang des 18. Jahrhunderts, Dipl. ms. Wien 1993, Edition S. 10, 48, 95 [Hervorhebungen M.S.]: »*salva venia ohngeziffers*« (10); »ein *salva venia schwein* vorbeygeloffen« (48); »vor einen *salva venia lugner* anzugeben« (95).

⁴¹ Stichwort »Schinder«: Johann Heinrich ZEDLER, Grosses vollständiges Universal-Lexicon, Bd. 34, Halle / Leipzig 1742, ND Graz 1961, Sp. 1597: »Übrigens gehören dieselben denen Rechten nach unter die infamen und ehrlösen, oder vielmehr wegen ihrer geringen oder verächtlichen Lebens-Art nicht vor so gut und ehrlich, als andere, geachtet Personen.« Siehe dazu auch Richard VAN DÜLMEN, Der infame Mensch. Unehrlische Arbeit und soziale Ausgrenzung in der Frühen Neuzeit, in: Arbeit, Frömmigkeit und Eigensinn. Studien zur historischen Kulturforschung II, hg. v. Richard VAN DÜLMEN, Frankfurt 1990, S. 106–140; Ralph Peter FUCHS, Die »unehrlichen« Berufe. Zur Problematik in der Ständegesellschaft des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, Magisterarbeit masch. Bochum 1988. Ich danke dem Autor für die Übersendung des Manuskriptes.

⁴² Siehe dazu den Aufriß bei Lyndal ROPER, Ödipus und der Teufel. Körper und Psyche in

gang des »analen Jubels«,⁴³ die »Bürokratisierung der Bürokratie«⁴⁴ oder auch die Macht unausgesprochener bürokratischer Konventionen beim Abfassen von Protokollen⁴⁵ werden an diesen Markierungen spürbar. Die Protokollführer (Kanzlist und Landgerichtsverwalter) schalten sich hier deutlich sichtbar als Vermittlungsinstanz dazwischen und bewahren den (nachfolgenden) Leser vor der verschriftlichten Beleidigung des Auges.

Es gilt bei diesen Markierungen die Quellengattung zu berücksichtigen: Ein niedergerichtliches Protokoll würde im Vergleich zu Landgerichtsakten sicherlich andere Begriffe, etwa Injurien und vermutlich eine Vielzahl von Schimpfwörtern, zu Tage fördern. Zusätzlich muß bedacht werden, daß ein Landgericht nur gewisse Delikte ahndete: Die Dienstmagd Regina Teufelin – die »-in«-Form des Namens betont die weibliche Identität zusätzlich zum Vornamen der Aussagenden⁴⁶ – sagte in ihrer eidlichen Aussage am 20. Oktober 1742 über die wegen Abtreibung und Kindsmord angeklagte Magdalena Helmin aus: Diese habe *hefftig gebetten, sie über nacht zu behalten, vorschuzend, das selbte grosse schmerzen in dem creuz und salva venia füessen leydete, und also wegen solchen alß auch der finstern nach ohnmöglich weiters gelangen kunte ...*;⁴⁷ auffällig ist die Markierung der als unrein empfundenen Füße der Angeklagten.⁴⁸ Eine Untersuchung der gesamten Gäminger

der Frühen Neuzeit, Frankfurt 1995, S. 16ff. Siehe auch Michael SCHRÖTER, Scham im Zivilisationsprozeß. Zur Diskussion mit Hans Peter Duerr, in: Gesellschaftliche Prozesse und individuelle Praxis. Bochumer Vorlesungen zu Norbert Elias' »Zivilisationstheorie«, hg. v. Hermann KORTE, Frankfurt 1990, S. 42–86.

⁴³ Robert MUCHEMBLED, Die Erfindung des modernen Menschen. Gefühlsdifferenz und kollektive Verhaltensweise im Zeitalter des Absolutismus, Reinbeck 1990, S. 43–57.

⁴⁴ Siehe dazu, wenn auch hauptsächlich für die Zeit nach 1780, Waltraud HEINDL, Gehorsame Rebellen. Bürokratie und Beamte in Österreich 1780 bis 1848, Wien 1991, S. 35–47.

⁴⁵ Der Versuch, explizite Richtlinien für die Markierung in den Formularbüchern der Beamten zu finden, scheiterte bislang. Es scheint sich um eine unausgesprochene, aber in Mitteleuropa überall anzutreffende Konvention gehandelt zu haben. Auf diesen Aspekt hin durchgesehen wurden: N. N., Formular Gerichtlichen Process / Vnd Teutscher Rhetoric / Nach ietzigem Cantzleyschen Gebrauch / In ieden Rechten gegründet / Schriftlich vnd mündtlich zugebrauchen, Frankfurt 1535; N. N., New Formular / Teutsch / Allerlei Schreibenn / Als Instrument / Sendbrieff / Anlaß / Compaß / Testament etc., Frankfurt 1545, das ausdrücklich »den jungen Schreibern ... zu nutz« kommen solle; N. N., Ein kurtz Formular vnnnd Cantzley büchlin / darinn begriffen wirdt / wie man ainem yegklichen / was standts / Würde / Eeren / vnnnd wesen er ist / schreyben soll / vorhin inn Druck verfasst / vnnnd yetzunder auff das newe mit fleiß ybersehen / und an vil örtern mit newen Formularien teütscher Sendbrieffe gebesseret, Augsburg 1544.

⁴⁶ Zur höchst interessanten Spitznamensgebung, einer effektiven Waffe der »Volkskultur«, siehe Norbert SCHINDLER, Die Welt der Spitznamen. Zur Logik der populären Nomenklatur, in: DERS., Widerspenstige Leute. Studien zur Volkskultur in der frühen Neuzeit, Frankfurt 1992, S. 78–120.

⁴⁷ NÖLA, GA Gäminger, K 4, Scheibbs, 1742 Oktober 20, Eidliche Aussage von Regina Teufelin.

⁴⁸ Selbst in direkter textlicher Nähe von »Schweinen« und Geschlechtsorganen wurden primär die Schweine als markierungsbedürftig aufgefaßt: »9. Mit was vich inquisit gesündiget, wie oft, wann, wo, an welchem ort und zu was zeit? 9. Anfangs, da inquisit, wie

Gerichtsprotokolle des 18. Jahrhunderts lieferte eine Liste von ungefähr 70 Worten und Ausdrücken, die entweder mit *salva venia*, *reverendo* oder ähnlichem gekennzeichnet waren. Häufig wurden unflätige Begriffe umschrieben oder nur gekürzt wiedergegeben (beispielsweise *hunds etc.*⁴⁹ anstelle von *hundsfoff*). Manche Kleidungsstücke wurden zunehmend – zumindest von den Protokollierenden – als makelhaft empfunden. Die Gleichartigkeit dieser Markierungen im deutschsprachigen Bereich ist erstaunlich: David W. Sabean hat anhand mehrerer deutschsprachiger Quellensamples folgende Markierungs-Kategorien erarbeitet, die sich auch auf die Gerichtsakten des Landgerichtes der Kartause Gaming im 18. Jahrhundert anwenden lassen: Markierte Worte fielen vor allem in den Bereich der Blasphemie und des Fluchens; der Unanständigkeit und der Unzüchtigkeit; der Beleidigung und der Entehrung; der Verunreinigung und der Skatologie.⁵⁰ Diese markierten Ausdrücke können zum Verständnis der Kulturpraxis »Reinheit« und Hygiene aus obrigkeitlicher Sicht ebenso beitragen wie sie die untertänige Position der Beamten charakterisieren. Insgesamt fanden sich in 83 Gäminger Kriminalprozessen⁵¹ 407 Belege⁵² für solche, entschuldigend vorgebrachten Ausdrücke. Nahezu in jedem zweiten Gerichtsprotokoll verwendete der Schreiber einen markierten Ausdruck. Spitzenreiter unter den Markierungen sind aber die verschiedenen, entehrenden Diebstahlsbezeichnungen. Die große Anzahl der Diebstahls-Markierungen korrespondiert mit

gesagt, auf der Fischer Oed auferzogen und in den 13^{ten} oder 14^{ten} Jahr seines Alters die *salva venia schwein* gehalten, hete er vor 16 oder 17 Jahren Sommers Zeit fruhe an einen werchtag hinterhalb des stadels ein schwein hergehalten und auf daz jene still gestanden, gekrazet, volglich an solcher mit sein entblösst männlichen *glied* angesetzt und gesündiget«. NÖLA, GA Gaming, K 2, Scheibbs, 1722 Oktober 19, Summarische Aussage im Sodomieprozeß gegen Gottfried Weinegger.

⁴⁹ NÖLA, GA Gaming, K 2, Scheibbs, 1726 März 13, Klage von Paul Zuser. Diese abgekürzten Begriffe konnten aufgrund der maschinellen Suche nicht berücksichtigt werden.

⁵⁰ SABEAN, Soziale Distanzierungen (wie Anm. 35), S. 224.

⁵¹ Die Verteilung in den 83 Prozessen ist sehr unterschiedlich:

Anzahl der markierten Ausdrücke pro Prozeß im Landgericht Gaming (n = 83)

Anzahl	1	2	3	4	5	6	7	8	9	> 10	Markierungen
1700/19:	4	4	0	2	3	1	0	1	0	1	= 69 M.
1720/39:	9	2	1	2	1	0	0	1	0	1	= 53 M.
1740/59:	8	6	2	1	1	0	1	0	1	3	= 102 M.
1760/79:	4	2	0	2	2	1	1	0	0	4	= 141 M.
1780/99:	4	2	0	0	1	2	0	1	1	0	= 42 M.
insg.:	29	16	3	7	8	4	2	3	2	9	Prozesse

Prozesse (insg. 83 Prozesse und 407 Markierungen)

⁵² Wobei der erste Beleg 1673 und der letzte (1801) eigentlich schon außerhalb des Untersuchungszeitraumes (des 18. Jahrhunderts) lagen; Aussage der Kindsmörderin Magdalena Dämelbergerin: *alda sie der zeit gedient in dem reverendo khiestall mittag zwischen 12 und 1 uhr ain khindt, so ein mädlein gewesen, auf die weldt gebohren.* (NÖLA, GA Gaming, K 1, Scheibbs, 1673 März 2, Gütige Aussage von Magdalena Dämelberger) und 1801: *... die salva venia unweit der schindergrube bei Scheibbs ein kleinhäusel besitzen soll ...* (NÖLA, GA Gaming, K 10, Kirchberg, 1801 September 11, Brief von Kirchberg an das LG Scheibbs).

dem großen Prozentanteil dieser Deliktgattung innerhalb des Archivbestandes des Gäminger Landgerichtes im 18. Jahrhundert.

Einzelwortbelege, die mit *salva venia* oder *reverendo* markiert wurden (407 Belege):

102 Belege: gestohlen
 61 Belege: entfremden
 31 Belege: hoosen
 25 Belege: sau / schwein
 21 Belege: diebstahl, diebberey
 je 11 Belege: abdecker; viech
 je 9 Belege: schuch; füsse; hurrerey
 8 Belege: abtritt
 je 5 Belege: dieb; urin; kuh
 je 4 Belege: gaisßstall; entwendet; hur (darunter: erzhur); mist; schaf, kühe und schwein
 je 3 Belege: fiedl; kuhstall; dung; franzosen krankheit; socken; grind
 je 2 Belege: geign; gehurt; eisendiebstahl; schweinetreiben; pranger; ungezieffer; bundschuch; hohe schnierschuch; lüge; verlogten; gaisen, gaisßpock
 je 1 Beleg: arschbacke; betriegerey; (er-)brechen; diebbstücke; ehebrüch; entfremdung; beschriene vettl; viechdieberey; viechmensch; frischling,; fughuetter; haußdiebstahl; hurrenleben; hurenhandel; kuhestall; übelriechende materia; mezzgers sohn; puffen haus; ross-, schwein- und stierschneider; samen; schlauch (Abtritt); schaf; schnopftiechl; säuisch; sauschneiden; schinder; schindergrube; venerische seuche; stallung; lughaffte vorgebung; abgeschmeerte wäsch; wasenmeister, winterstrümpf
 Quelle: NÖLA, GA Gaming, K 1–10

Nach größeren Sachgruppen⁵³ gegliedert zeigt sich, daß das Konnotationsfeld Diebstahl sehr häufig in Zusammenhang mit *salva venia* Ausdrücken steht. Nahezu die Hälfte aller Belege stammt aus dem Umfeld »Diebstahl« – das häufige Vorkommen dieser Deliktform wurde bürokratisch durch den entschuldigenden Zusatz entschärft. Daneben liegt der skatologische Charakter der markierten Worte⁵⁴ auf

⁵³ Folgende Oberbegriffe wurden gebildet: *Schmutz*: Grind, Urin: 10, Dung: 7; *Syphilis*: 4; *Tiere*: 62; *verfemte Berufe*: 16; *menschliche Körperteile*: Arsch: 4, Füße: 10; *menschliche Kleidungsstücke*: Hose: 25, Socken: 4, Schuhe: 13; *Diebstahl*: 199; *Fiedel* (gemeint ist die Schandfiedel): 5; *Hurerei*: 17; *Abtritt*: 8; *Lüge*: 5.

⁵⁴ Der Blick ins Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens (im folgenden: HdA) ist zwar ein hermeneutischer Zirkelschluß, weil es nur den magischen Charakter der angeführten Worte bestätigen würde, dennoch lieferte das Wörterbuch die Überlieferungskontexte der Begriffe: BÄCHTOLD-STÄUBLI, Fuß, in: HdA, Bd. 3, Leipzig 1930/31, Sp. 224–236; RIEGLER, Ungeziefer, in: HdA, Bd. 8 (1936/37), Sp. 1419–1425; STEMLINGER, Franzosen (Krankheit), in: HdA, Bd. 2 (1929/30), Sp. 1731–1732; JUNGBAUER, Hose, in: HdA, Bd. 4

der Hand. Das 18. Jahrhundert nimmt gerade in amtlichen Schriften eine Neudefinition des »Unerträglichen« vor.⁵⁵ Dazu gehörten Hosen⁵⁶ und Schuhe, aber interessanterweise nicht Hemden und Röcke. Die Nähe zum Körper, die Beschmutzung dieser Kleidungsstücke durch menschliche Ausscheidungen und die sich abzeichnende Neudefinition der Gerüche im 18. Jahrhundert dürfte für die Markierungen ausschlaggebend gewesen sein.⁵⁷ Begriffe für Unrat, darunter auch der Abtritt,⁵⁸ werden zunehmend als »innerlich« beschmutzend und gesellschaftlich nicht tragbar verstanden, zumal diese Ausdrücke in Schriftstücken und Akten verwendet wurden, die der Oberinstanz zur Kontrolle vorgelegt werden mußten.⁵⁹ Selbst der alltägliche Umgang mit Haustieren⁶⁰ wurde von dieser hygienischen »Punzierung« erfaßt: etwa in der *erschrecklichen* Erzählung, derzufolge ein Schwein den von

(1931/32), Sp. 401–411; KARLE, Hure, in: HdA, Bd. 4 (1931/32), Sp. 506–512; HECKSCHER, Dünger, in: HdA, Bd. 2 (1929/30), Sp. 470–474; HEROLD, Ziege, in: HdA, Bd. 9 (1938/41), Sp. 898–912; HEROLD, Ziegenbock, in: HdA, Bd. 9 (1938/41), Sp. 912–933; BARGHEER, Harn, in: HdA, Bd. 3 (1930/31), Sp. 1472–1484; JUNGBAUER, Schuh, in: HdA, Bd. 7 (1935/36), Sp. 1292–1353; JUNGBAUER, Strumpf, in: HdA, Bd. 8 (1936/37), Sp. 545–555.

⁵⁵ Alain CORBIN, *Pesthauch und Blütenduft. Eine Geschichte des Geruchs*, Frankfurt 1990, S. 81 ff. Wesentlich auf Corbin gestützt Robert NEUSCHMID, *der kanal in der weltliteratur. bedeutungsvoller abstieg in tiefere schichten (literatursoziologisches zu dreck und unflat)*, Dipl. masch. Innsbruck 1991. Siehe für Wien Peter PAYER, *Der Gestank von Wien. Über Kanalgaase, Totendünste und andere üble Geruchskulissen*, Wien 1997, S. 15–52.

⁵⁶ ZEDLER (wie Anm. 41), Bd. 13, Sp. 964. »Hosen sind eine bekannte Kleidung, womit die Manns-Personen den Unter-Leib bedecken. Die alten Römer und Griechen trugen keine, sondern waren um den Unter-Leib herum ganz frey, so daß, wenn eines seine Tunica ein klein wenig zu kurz war, man gleich dessen Scham sehen konnte.«

⁵⁷ Als gutes Beispiel dient NÖLA, GA Gaming, K 6, Scheibbs, 1770 Februar 22, 2. artikuliertes Verhör mit Joseph Pumhösl, 22. Antwort: *Sein inquisitens bey dem Franz Hager gehabtes gwand ist bestanden in einem braunen kämisoll, ein roth tüchernen leibl, ein ledernen salva venia schwarzen hoosen, item in ein leinen und 1 ledernene deto alt salva venia hoosen, 1 paar blauen Hamburger strümpfen, 2 baar salva venia schuchen, 2 hemmetern, 1 stallfürtuch, 1 schnopftüchl, 1 rauchen Schlesinger häubl, 1 neuen huet, einen halßflor, dann einen bärbiernmesser, 4 hemmet knöpfln und übrigens alten flecken.*

⁵⁸ Abtritt: [ZEDLER (wie Anm. 41), Bd. 1, Sp. 213]: »Abtritt, häußgen, heimlich Gemach, Secret ... ist der nothwendige Ort bey einer Haushaltung, dahin der Mensch seinen Leib zu erleichtern Abtritt nehmen kan.« Der Zedler konnotiert damit auch, mentalitätsgeschichtlich relevant, »garstigen Anblick« und »Gestanck«.

⁵⁹ Beispiele: ... *worauf sie gesaget, daß sie den salva venia urin lasse ...* (1783); *mit dem salva venia grind behaftet* (1784); ... *den salva venia grind auf dem kopf gehabt und ihme angesteht* (1784).

⁶⁰ Kuh: [ZEDLER (wie Anm. 41), Bd. 15, Sp. 2083]: »ist unter dem Rind-Vieh das Weiblein, ein bekanntes grosses vierfüßiges und gehörntes Thier, welches zur Zucht und um der Milch-Nutzung Willen in einer Haus-Wirthschafft gehalten wird«; Sau: [ZEDLER (wie Anm. 41), Bd. 34, Sp. 283–284]: »Verblümter Weise werden unter dem Namen der Säue die in Unflätere y und Unmäßigkeit ganz ersoffene und viehisch gewordene Menschen verstanden«; Schaf [ZEDLER (wie Anm. 41), Bd. 34, Sp. 619–632]: »Schaaf [...] ist ein bekanntes, vierfüßiges Thier, und das Weiblein von Widder, welches Wolle trägt und Milch giebet«; Vieh [ZEDLER (wie Anm. 41), Bd. 48, Sp. 1044–1052].

einer Kindsmörderin vergrabenen Fötus eines Kindes ans Tageslicht befördert hat: *Es ist noch das glickh gewesen, das das kind gefunden, sonsten selbtes von denen auf der waydt gewesten salva venia schweinen aufgeffressen worden were.*⁶¹ Oft scheint die Markierung auch in Handlungszusammenhängen vorgenommen worden zu sein; die Bewertung des Hausschweines veränderte sich in der Sicht der Beamten infolge des beinahe verschlungenen Fötus. Anna und Zacharias Spann erzählten 1715 auch über ihre »markierten« Haustiere: *... nachts gegen 10 oder 11 uhr in seinen nächst an hauß liegenden stadt und salva venia stallungen ein feuer auskommen, so ihme und seinem weib als jungen eheleuthen einen grossen schaden verursacht, massen ihnen salva venia schaff-, khüe- und sauställ samt denen stadt und heu, wie auch viech, als hernach folget, verbrunnen.*⁶² Auffällig ist, daß sich kein einziger Beleg für eine Markierung des Wortes »Teufel« im Landgericht Gaming finden ließ. Schimpfwörter mit sexueller Konnotation oder Inhalt wurde dagegen markiert, wie etwa *ertzhur*,⁶³ wobei Reihen-Untersuchungen für das Spätmittelalter dokumentieren, daß vor allem Frauen mit dem Verdikt der sexuellen Unehre belegt wurden.⁶⁴ Die Gaminger Beispiele illustrierten diese eindeutige Geschlechtszuweisung gut: Bei insgesamt 17 Markierungen von *hurrerey*-Belegen im weiteren Sinne⁶⁵ entfielen dreizehn auf Frauen und nur vier Beispiele von *hurrerey*-Zuweisungen auf Männer. Gleichzeitig wird deutlich, daß dieses Schimpfwort fast ausnahmslos (zwei Ausnahmen 1750 und 1759) vor 1750 mit *salva venia* gekennzeichnet wurde und danach nicht mehr,⁶⁶ was das erlahmende Verfolgungs-

⁶¹ NÖLA, GA Gaming, K 1, Scheibbs, 1742 Oktober 20, Aussage von Regina Teufflin. Siehe zu Schweinen als Beseitiger von Corpora delicti Elke HAMMER, Kindsmord. Seine Geschichte in Innerösterreich 1787 bis 1849, Frankfurt 1997, S. 202, 207, 253, 278.

⁶² NÖLA, GA Gaming, K 1, Summarische Aussage von Zacharias Spann 1715 April 11 (Prozeß gegen Schöbler).

⁶³ Hurerei [ZEDLER (wie Anm. 41), Bd. 13, Sp. 1269]: »In den Rechten heiset Hurerey eine fleischliche Vermischung, so mit einer ledigen, und mit vielen zuhaltender Weibes-Person besonders um einen Huren-Lohn geschiehet.«

⁶⁴ Michael TOCH, Schimpfwörter im Dorf des Spätmittelalters, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 101, 1993, S. 324. Frauen wurden mit sexueller Freizügigkeit und Diebstahl, Männer mit Schimpfwörtern der Unehre und des Diebstahls belegt. Einen Schimpfwortkatalog bietet Karl-S. KRAMER, Bauern und Bürger im nachmittelalterlichen Unterfranken, Würzburg 1957, S. 200–202. Zum Entstehen von Streitigkeiten (Eskalationsschema) mittels »Gezänk« und »Greinhandel« siehe Bernhard MÜLLER-WIRTHMANN, Raufhändel. Gewalt und Ehre im Dorf, in: Kultur der einfachen Leute: bayerisches Volksleben vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, hg. v. Richard VAN DÜLMEN, München 1983, S. 91 f.

⁶⁵ Darunter 9 Belege *hurrerey*, 4 Belege *hur*, 2 Belege *gehurt*, je 1 Beleg *hurrenleben* und *hurenhandel*.

⁶⁶ Männer (4 Belege, 1711–1759): »Erstens were er von wegen zwaymahlig begangenen *salva venia hurrerey* gewöhnlich abgestrafft worden« (1711); »umbwillen er über vorhin zu etwelchen mahlen begangenen *salva venia ehebrüch* ... und in verdambten laster der *salva venia hurrerey*« (1713); »welcher ... jahr hindurch in *salva venia hurrenleben* herumbgestrichen« (1737); »der unzucht und *salva venia hurerey* villfältig ergeben« (1759). Frauen (13 Belege, 1712–1750): »Indeme süe *salva venia gehuert*« (1712); »sie

interesse bei Sexualdelikten nach circa 1750 gut belegt. Ein ungeklärtes Problem stellt der unregelmäßige Gebrauch der Markierung dar: In einem Diebstahlsfall aus dem Jahr 1770 wurde die Markierung insgesamt 60mal verwendet (*entfremdet*: 20; *gestollen*: 19; *hooßen*: 11; *entwendet*: 4; *socken*: 3; *diebbstall*: 2; *bestollen*, *stellen*, *khuestall*: 1). Das Verb *entfremden*, also eine Deliktbezeichnung, wurde in diesem Prozeß zwar insgesamt 94mal verwendet, aber nur 20mal – und damit aus heutiger Sicht inkonsequent – markiert. Die Position und der situative Kontext der markierten Ausdrücke ist schließlich zu berücksichtigen: 15mal wurde im angeführten Kriminalfall aus dem Jahr 1770 das Wort *salva venia entfremdet* in den Antworten und nur fünfmal in den gestellten Fragen verwendet.⁶⁷ Das Gesamtsample der 407 Belege, nach diesen Kriterien untersucht, bringt folgendes Ergebnis:

Kontextualisierung der *salva venia*-Ausdrücke (n = 407):

Summarium:	127 Nennungen in summarisch aufgezeichneten Aussagen
artikulierte Verhöre:	57 Nennungen in Fragen des Gerichts 145 Nennungen in Antworten ⁶⁸ der Verhörten

mit selbigen sich öfters in *salva venia hurrerey* und respective ehebrüchen versündigt habe« (1713); »nachdem jene von umligenden nachbahrschafft vor ein offene *salva venia hur* beschrien« (1718); [Sophia Sonnleithnerin] »auch einen schlechten wandl führet und ein *salva venia beschriene vettl* ist« (1718); »daß sye über vorhero lange zeit *salva venia geyebte hurrerey*« (1718); [Sophia Sonnleithnerin] »wegen der bißhero continuirten *salva venia hurrerey* alß wegen der begangenen bluthschandung« (1718); »wegen ihrer begangenen *salva venia hurrerey* und abtreibung des kinds« (1721); »Maria Läningerin ... eine *salva venia verwisene ertzhur*« (1721); [Maria Sonnleithnerin] »eine *salva venia hurr* abgeben« (1729); [Anna Katharina Keckin] »durch vill jahr verüebten *salva venia hurrerey*« (1737); »das die Rosalia eine *salva venia hurr* seyn müesse« (1742); »daz solcher *salva venia hurenhandl*, der ihr mit unwahrheit bezüchtigt wird« (1742); »das selbe albereiths 10 jahrig mit verschidenen baurnbueben in *salva venia hurrerey* ...« (1750).

⁶⁷ Neben diesem Fall mit den meisten *salva venia*-Belegen innerhalb eines Kriminalprozesses im Gebiet des Landgerichtes Gaming gibt es noch 8 Fälle mit gehäuftem Vorkommen: 11 Belege – 1773 (jeweiliges Jahresdatum des Falles), 13 Belege – 1721, 14 Belege – 1742 und 1770, 15 Belege – 1716 und 1759, 18 Belege – 1773, 25 Belege – 1752.

⁶⁸ Die authentische Notierung der Aussagen der Angeklagten muß zumindest stark bezweifelt werden. Zu den Antworten wurden auch die amtlichen Notandum-Vermerke im Anschluß an die Antwort des jeweiligen Verhörten gezählt: »Notandum: Auf beschehene citation deren kaufspartheyen des entfrembden *salva venia vich* hat mann dieselbe anwiderumb zu ersezung angehalten« (1753); »Notandum: Dieser *salva venia diebbstahl* kan mit widerverkauffung des houses ersezet werden« (1754); »Notandum: Mann hat sich auch dißer aussaag halber so vill möglich erkundiget und somit in erfahrung gebracht, daß inquisit zwar in dem Pinsenhoff bey dem *salva venia abdeckher* nur etliche wochen gedienet, sodann aber sich heimlich hinweg gemacht hat« (1755); »Notandum: Daß der inquisit bey Joseph Hämschickhen am Wundsam 2 stückhl schwein geselchtes fleisch aus den hefen vor 3 oder 4 jahren *salva venia gestollen*« (1770); »Notandum: Daß man mit diesem inquisiten bis jez nicht fortfahren könne ist die ursache, daß selber gleich nach aufgenohmenen summario entdeket, wie er mit der *salva venia venerischen seuche* be-

Briefe:	44 Nennungen in Briefen an andere Landgerichte bzw. Oberbehörden
Rechtsgutachten / Urteile:	19 Nennungen
Varia ⁶⁹ (Rechnungen, Quittungen, Listen):	15 Nennungen
Quelle:	NÖLA, GA Gaming

Der überwiegende Teil der Markierungen taucht in Summarien und in den Antworten der Verhörten in artikulierten Verhören (rund 67 %) auf. Nur ein verschwindender Teil wird im direkten, brieflichen internen Kontakt der einzelnen Behörden untereinander verwendet. Die Niederösterreichische Regierung benutzte in ihren Urteilen und Rechtsgutachten nur selten die Möglichkeit der Markierung, nur 5 % der Nennungen im Bestand des Landgerichtes Gaming entfallen auf diese Quellengattung. Die untersuchenden Behörden rezipierten die Verhörten – auch das wird an dieser Markierung sichtbar – stark in Kategorien des Schmutzes, der Unflätigkeit und der Verunreinigung. Es wurde im 18. Jahrhundert zunehmend wichtiger, sozial-distinktive Merkmale zu betonen; vielleicht hängt dies auch mit der Entwicklung höfischer Lebensformen und der Herausbildung der Zeremonialwissenschaften zusammen. Ein Beamter, der einen Bericht bzw. ein Protokoll verfaßte, exkulperte sich mit der Markierung vom Inhalt des Vorgebrachten. Die große Zahl der markierten Ausdrücke in den Antworten der Angeklagten deutet darauf hin, daß die protokollführenden Beamten von den Dingen des täglichen Gebrauchs, zumindest in ihren aktenmäßigen Berichten, abrücken wollten. Andererseits scheint es die Oberschicht – gemeint sind die leitenden Beamten und Juristen, an welche die Protokolle ergingen – nicht nötig gehabt zu haben, diese Markierungen in ihren Rechtsgutachten überdurchschnittlich oft zu verwenden. Das Problem der Markierungen scheint eher ein Phänomen des Schriftverkehrs von »unten« nach »oben« als von den Ober- an die Unterbehörden gewesen zu sein. Vor allem die Beamten der Unterbehörden trachteten, sich verstärkt von den Verhörten zu distanzieren. Zur Feststellung der zeitlichen Verteilung dieser Markierungen bedürfte es noch vieler zusätzlicher Studien an vergleichbarem Quellenmaterial: Im Landgericht Gaming entfallen auf die Zeit vor 1750 38 % der Gesamtzahl von 407 distanzierend markierenden Ausdrücken, nach 1750 sind es 62 %. Verzerrend wirkt das archivalisch besonders gut faßbare Jahrzehnt von 1770 bis 1779 mit fast 30 % der gesamten Markierungen. Nach 1790 kommen Markierungen nur noch selten vor, allerdings ist bei diesen Zahlen die schlechte und unvollständige Überlieferungssituation der Gaminger Gerichtsakten stets zu berücksichtigen.

haftet seye und von welcher krankheit er erst anjezo nach zeugnüß des hiebeiligend chyrurgischen attest A geheillet worden« (1778).

⁶⁹ Genauer spezifiziert: dreimal in Aktenverzeichnissen, zweimal in Steckbriefen, einmal Beschauattestation, einmal in »Kompass-Schreiben«, zweimal in Quittungen, einmal in Rechnung, fünfmal in Auflistung von gestohlenen Gegenständen.

Zeitliche Verteilung der *salva venia*- und *reverendo*-Ausdrücke (n = 407 Belege):

vor 1700:	1 (0,25 %)
1700–1709:	3 (0,74 %)
1710–1719:	66 (16,22 %)
1720–1729:	40 (9,83 %)
1730–1739:	13 (3,19 %)
1740–1749:	32 (7,88 %)
1750–1759:	70 (17,20 %)
1760–1769:	19 (4,67 %)
1770–1779:	121 (29,73 %)
1780–1789:	41 (10,07 %)
nach 1790:	1 (0,25 %)

Quelle: NÖLA, GA Gaming, K 1–10

Um die genaue Funktion dieser *salva venia*-Ausdrücke zu ergründen, bedarf es noch weiterer, vergleichender Forschung. Es handelt sich bei dieser ritualisierten bürokratischen Gestik um einen bewußten, allerdings nicht immer konsequent durchgeführten Eingriff in die »Aussage« der Verhörten und gleichzeitig um eine Distanzierung der Beamten von deren Aussagen. Die *reverendo*-Ausdrücke können als Indikation der sozialen Barriere, aber auch als Zeichen des sprachlichen Abrückens von den Aussagen der Angeklagten und Verhörten, als Ausdruck sprachlicher Repression und herrschaftlichen Eingriffs in die Aussagen der Untertanen gewertet werden.

Die Analyse von Kriminalitätsakten kann ohne Rekonstruktion von Sozialstrukturen auf Lokalebene (etwa Familienrekonstitution, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte usw.) nur zu begrenzten Aussagen führen.⁷⁰ Grundsätzlich erhebt sich daher unter Berücksichtigung der vielen gerichtsrelevanten Filter⁷¹ (über die Verhörprotokolle verschriftlicht werden) die Frage nach der Repräsentativität von Gerichtsprotokollen: Über manche Ereignisse, z. B. Gespräche in Wirtshäusern, Begebenheiten in Ställen oder Wäldern, den »Alltag« überhaupt, werden wir vornehmlich durch Gerichtsakten informiert. Alltagsgeschichte tritt dabei als eine Form von geschichtlicher Sehweise, als Konkurrenz von Fremd- und Selbstdeutungen vor Gericht auf. Historiker müssen sich die Frage stellen, ob und welche Erkenntnisse auf dieser Basis zu gewinnen sind, ob diese Ereignisse für den frühneuzeitlichen »Alltag« typisch sind (wobei schon die Kategorie »Alltag« genug

⁷⁰ Vgl. das Methodik-Kapitel bei Walter RUMMEL, Bauern, Herren und Hexen. Studien zur Sozialgeschichte sponheimischer und kurtrierischer Hexenprozesse 1574–1664, Göttingen 1994, S. 20–25; siehe die monumentale Studie von David W. SABEAN, Property, Production and Family in Neckarhausen, 1700–1870, Cambridge 1990.

⁷¹ Siehe dazu für das 19. Jahrhundert Elisabeth DIETRICH, Übeltäter. Bösewichter. Kriminalität und Kriminalisierung in Tirol und Vorarlberg im 19. Jahrhundert, Innsbruck 1995, S. 32–75.

methodische Schwierigkeiten bringt).⁷² Die Gerichtsakten bilden nicht die Wahrheit, sondern nur »Bruchstück einer Wahrheit, Splitter des Sinns« ab.⁷³ Gerichtsakten sind einerseits eine der wenigen Zugangsmöglichkeiten zum Alltag der »kleinen« Leute in der Frühen Neuzeit, andererseits stellen sie eine stark intentionalisierte, obrigkeitlich geprägte und von vielen Personen mitverfaßte Quellengattung dar, deren Aussagewert durch mehrere Filter beeinträchtigt ist.

Die hergestellten Akten dienten nicht nur der eigenen Information und Legitimation der Gerichtsbehörden, sondern waren gleichzeitig auch ein Kommunikationsmittel der beteiligten Gerichtsadministrationen und -instanzen untereinander. Die Akten sollten nach Möglichkeit vor der Oberbehörde die Schuld der Angeklagten belegen und indirekt die Vorgehensweise des Landgerichtes bestätigen. Im Falle von Aktenverschickungen an die Niederösterreichische Regierung waren diese Akten auch ein Kontrollmittel der Oberbehörde.⁷⁴ Nach Abschluß der Verhöre mit dem Verdächtigten und der zusätzlich eingeholten Zeugenverhöre wurden die Akten an die Oberbehörde, an die Niederösterreichische Regierung, gesandt und dort begutachtet. Ein »mit dick-ausgespickten Allegaten aus dem Corpore Juris, Bartolo, Baldo &c.«⁷⁵ versehenes rechtliches Gutachten entschied über die Schuld bzw. Unschuld des Angeklagten. Nach der Rücksendung an das zuständige Landgericht wurde das bei der Regierung schon gefällte Urteil dem Beschuldigten verlesen und somit rechtskräftig gemacht. Die grundsätzliche Frage, ob die Akten eine wirklichkeitsnahe Abbildung der Geschehnisse ermöglichen oder ob die Akten eine Legitimation der getroffenen bzw. noch zu treffenden Entscheidungen darstellen, läßt sich nicht eindeutig und vermutlich nur jeweils im Einzelfall beantworten. Aufgrund der Akten erfährt man explizit nur wenig über informelle Regeln (etwa »second code«) oder handlungsleitende Alltagstheorien der entscheidenden Instanz.⁷⁶ Die Akten der Frühen Neuzeit bieten leider keine Möglichkeit, in den scheinbaren, weil konstruierten Verhördialog zwischen Landgerichtsverwalter und Verhörten einzugreifen.⁷⁷

⁷² Siehe dazu Alf LÜDTKE, *Alltagsgeschichte, Mikro-Historie, historische Anthropologie, in: Geschichte. Ein Grundkurs*, hg. v. Hans-Jürgen GOERTZ, Reinbek 1998, S. 557–578.

⁷³ Arlette FARGE, *Das brüchige Leben. Verführung und Aufruhr im Paris des 18. Jahrhunderts*, Berlin 1989, S. 12.

⁷⁴ Siehe Dieter HERMANN, *Die Konstruktion von Realität in Justizakten*, in: *Zeitschrift für Soziologie* 16, 1987, S. 44; Erhard BLANKENBURG, *Die Aktenanalyse*, in: *Empirische Rechtssoziologie*, hg. v. Erhard BLANKENBURG, München 1975, S. 193–198.

⁷⁵ FLORINUS (wie Anm. 1), S. 125.

⁷⁶ Karl F. SCHUMANN, *Justizforschung*, in: *Kleines Kriminologisches Wörterbuch*, hg. v. Günther KAISER / Hans-Jürgen KERNER / Fritz SACK / Hartmut SCHELLHOSS, 3. Aufl. Heidelberg 1993, S. 206–207.

⁷⁷ Alf LÜDTKE, *Einleitung: Was ist und wer treibt Alltagsgeschichte?*, in: *Alltagsgeschichte: zur Rekonstruktion historischer Erfahrungen*, hg. v. Alf LÜDTKE, Frankfurt 1989, S. 9–47; Ernst OPGENORTH, *Einführung in das Studium der neueren Geschichte*, 4. Aufl. Paderborn 1993, S. 58–60.

Gerichtsakten sind keine »authentische« Quellengattung; Schlüsse über den wahren Tathergang lassen sich daraus nur begrenzt ziehen.⁷⁸ Man kann versuchen, aus einer Anzahl von differierenden oder repetitiv gleichlautenden Aussagen vor Gericht Übereinstimmendes herauszufinden; die verschiedenen Aussagen der Prozeßbeteiligten werden auf Vergleichbares bzw. Differierendes hin untersucht und gegengelesen – wobei für Historiker (als Kriminalisten) wie auch für die Prozeßführenden vor Gericht nicht immer Klarheit über den Tathergang zu gewinnen ist. Die Aussagen vor Gericht (vom summarischen »Rohmaterial« zu immer detaillierteren Befragungen) boten die Grundlage für die Urteilsfindung gemäß den normativen Vorgaben. Außerdem lassen sich die Aussagen auf einer »latenten«, nicht explizit ausformulierten Ebene des Textes auch für Aussagen über das Alltagsleben, über Ordnungsvorstellungen der Beteiligten oder deren Lebensräume verwenden.⁷⁹ Einer der wichtigsten, schon zeitgenössisch verwendeten Begriffe vor Gericht war jener der »Wahrheit« oder, seltener verwendet, der »Wahrhaftigkeit«.⁸⁰ Zur Rekonstruktion der Ereignisse und Feststellung der Schuld des Betreffenden forderten die untersuchenden Landgerichtsverwalter die Verhörten immer wieder auf, die *gründliche wahrheit*, die *unverfälschte wahrheit* oder gar die *ohnverfälscht gründliche wahrheit* zu gestehen.⁸¹ Die Verhörten mußten deshalb ihre Aussage vor Gericht beschwören oder zumindest angeben, daß sie bereit seien, diese nötigenfalls eidlich zu bekräftigen.⁸² Häufig scheinen zur Bestärkung der Verhörten auch Bilder mit Weltgerichtsszenen in den Gerichtsstuben und Rathäusern gehangen zu haben. Der Richtspruch des »Jüngsten Gerichtes« drohte den Verhörten wie den Richtern im Falle von falschen Angaben vor Gericht bzw. falschen Urteilen.⁸³ Der *richterstuhl*

⁷⁸ Albert SCHNYDER-BURGHARTZ, *Alltag und Lebensformen auf der Basler Landschaft um 1700. Vorindustrielle, ländliche Kultur und Gesellschaft aus mikrohistorischer Perspektive – Bretzwil und das obere Waldenburger Amt von 1690 bis 1750*, Basel 1992, S. 259.

⁷⁹ Siehe dazu Regina SCHULTE, *Das Dorf im Verhör. Brandstifter, Kindsmörderinnen und Wilderer vor den Schranken des bürgerlichen Gerichts Oberbayern 1848–1910*, Reinbek 1989, S. 25–31.

⁸⁰ Ludger HOFFMANN, *Zur Pragmatik von Erzählformen vor Gericht*, in: *Erzählen im Alltag*, hg. v. Konrad EHLICH, Frankfurt 1980, S. 29. Siehe anhand von Unzuchtdelikten in geschlechtsspezifischer Sicht vor Gericht: Ulrike GLEIXNER, *Geschlechterdifferenzen und die Faktizität des Fiktionalen. Zur Dekonstruktion frühneuzeitlicher Verhörprotokolle*, in: *Werkstatt Geschichte 11*, 1995, S. 65–70.

⁸¹ Zu den Schwierigkeiten von Zeugenaussagen in heutigen Prozessen siehe die Einleitung in: *Die Beeinflußbarkeit von Zeugenaussagen*, hg. v. Siegfried Ludwig SPORER / Dieter MEURER, Marburg 1994, S. 1–7.

⁸² Siehe dazu Joachim LOHNER, *Das landeshauptmannschaftliche Gericht in Oberösterreich zu Beginn der Neuzeit. Eine Darstellung des oberösterreichischen Prozeßrechtes am obersten Territorialgericht des Landes anhand der oberösterreichischen Landtafel*, Frankfurt 1988, S. 189–190.

⁸³ Georg TROESCHER, *Weltgerichtsbilder in Rathäusern und Gerichtsstätten*, in: *Westdeutsches Jahrbuch für Kunstgeschichte. Wallraf-Richartz Jahrbuch 11*, 1939, S. 139–214; mit einem Beispiel aus dem niederösterreichischen Rossatz vom Beginn des 18. Jahrhunderts, S. 194. Das Bild konnte trotz intensiver Suche in Rossatz nicht gefunden werden. Ich danke Herrn Horst Guba, Rossatz, für seine Mühen herzlich. Siehe als Trierer Beispiel

*Gottes*⁸⁴ ist in den Verhörprotokollen des 18. Jahrhunderts noch ständig präsent. Die Seligen wandern auf diesen Gerichtsbildern ins Paradies, die Verdammten, darunter auch die »Verhehler« der Wahrheit, stürzen in die Hölle, der Meineidige wird, wie ein niederösterreichisches Beispiel belegt, vom Teufel als Vollzieher des göttlichen Strafgerichtes punktgenau aus der Menschenmenge zur Höllenfahrt abgeholt.⁸⁵

Der gezielten Fragestellung der Gerichtsherrschaft nach der Wahrheit stand auf der Seite des Verhörten das Erinnern, das Erinnern-Können oder vielmehr Erinnern-Wollen als Ausweichtaktik gegenüber.⁸⁶ Auffällig ist dabei die außerordentliche Erinnerungsleistung von Verhörten, so ist beispielsweise das Geständnis von 69 Diebstählen mit allen Details (wie Einbruchszeit, genaue Beschreibung des Ortes, der näheren Umstände und der Beute u. ä.) keine Seltenheit.⁸⁷ Viele der Angeklagten oder auch der Zeugen antworteten dagegen auf die Fragen des Gerichtes abweisend mit *wisse von nichts* und suchten sich auf diese Weise dem richterlichen

Gunther FRANZ, Das Trierer Gerichtsbild von 1589, in: Hexenglaube und Hexenprozesse im Raum Rhein-Mosel-Saar, hg. v. Gunther FRANZ / Franz IRSIGLER, 2. Aufl. Trier 1996, S. 520–523. Siehe auch Jean DELUMEAU, Angst im Abendland. Die Geschichte kollektiver Ängste im Europa des 14. bis 18. Jahrhunderts, Reinbek 1989, S. 340–349. Siehe dazu auch Georges MINOIS, Die Hölle. Zur Geschichte einer Fiktion, München 1996, S. 333–339.

⁸⁴ NÖLA, GA Gaming, K 4, Scheibbs, 1755 September 10, 2. artikuliertes Verhör mit Michael Weiss, 11. Frage und Antwort: *Ob sich inquisit also sonstenes verbrochens schuldig wisse, und seine anjezo und vorig bey seinem dermahlig rechtmässigen gericht abgelegte außsaagen die unverfälschte wahrheit seye, auch solches ich in hinkunfft vor dem strengen richter stuhl Gottes und der welt zuverantworten getraue? Sagt, wisse sich in sonstenes nichts schuldig, seine außsaag seye die gründliche wahrheit, bereue seine müessethat und verspricht hinkünfftig besßeren lebenswandl. Schließset somit seine außsaag.*

⁸⁵ Siehe dazu Renate ZELGER, Teufelsverträge. Märchen, Sage, Schwank, Legende im Spiegel der Rechtsgeschichte, Frankfurt 1996, S. 128–131. Siehe auch zum Teufel als Vollstrecker göttlicher Gerechtigkeit im »Märchen« Theodor Heinrich HORN, Der Teufel in Theologie und Volksmärchen. Diss. masch. Innsbruck 1962, S. 205–208.

⁸⁶ NÖLA, GA Gaming, K 8, Scheibbs, 1787 November 20; Artikuliertes Verhör mit Joseph Schwerz, 26. Frage und Antwort: *Er habe in seiner summarischen verhör auch von einem diebstall beim müller zu Mergenstetten ausgesagt? Solle also die reine wahrheit bekennen? Ja, ich weiß mich schon zu erinnern. Es ist im 1785 jahr im herbst gewesen, da bin ich einmal abends hint beim hofthor hinein und habe aus dem ochsenstall 1 paar hundschuhe und oben bei der bodenstiegen eine alte lederne hosen gestohlen, die schuche habe ich selbst verbraucht, die hosen aber zum flicken anderer zerschnitten.* Siehe zur Problematik von Zeugenaussagen an vielen Beispielen, aber kaum auf Gerichtsakten der frühen Neuzeit anwendbar Arne TRANKELL, Der Realitätsgehalt von Zeugenaussagen. Methoden der Aussagepsychologie, Göttingen 1971.

⁸⁷ Siehe hierzu demnächst Martin SCHEUTZ, *3 pflugeisen von pflügen abgeschlagen* und trotzdem gleich werden. Eisendiebstähle und Hammerwerkseinbrüche in der Eisenregion Gaming-Scheibbs im 18. Jahrhundert, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich N.F. 65, 1999, S. 17–52; siehe zu diesem Fragenkomplex auch Gerhard JARITZ, Problem um ein Diebgeständnis des 15. Jahrhunderts, in: Jahrbuch Musealverein Wels 21, 1977/78, S. 77–86.

Zugriff zu entziehen.⁸⁸ Die Angeklagten hatten in ihren Aussagen generell eher die Tendenz, vor Gericht wenig zu sagen bzw. die Obrigkeit möglichst wenig am täglichen Geschehen teilhaben zu lassen, um den herrschaftlichen Zugriff auf ihr Alltagsleben zu erschweren. Das »Vergessen« von Ereignissen vor Gericht zählt zu den Widerstandshandlungen der Untertanen – diese gerichtsstrategische Taktik wurde häufig angewandt.⁸⁹ Es gab für die Zeitgenossen kein Wissen, das nicht mit Machtausübung verbunden war, so daß es für die Menschen des 18. Jahrhunderts äußerst unklug gewesen wäre, Menschen in Herrschaftspositionen etwas in die Hand zu geben, womit Herrschaft über sie ausgeübt werden konnte.⁹⁰ Die Verhörten versuchten so lange wie möglich, ihre Vergangenheit bzw. den Tathergang zu verschleiern.⁹¹ Häufig ließen die vernehmenden Pfleger am Ende des Verhörs deshalb die Frage einfließen, ob der Aussagende über *seinen abgelegten eide* auch wirklich *die wahrheit* aussage.⁹²

Das Verschweigen der Wahrheit unter einem assertorischen Eid galt als Todsünde.⁹³ Formal wurde die Eidleistung geschlechtsspezifisch differenziert vorgenom-

⁸⁸ Johann Christoph FRÖLICH VON FRÖLICHSBURG, Commentarius In Kayser Carl des Fünfften, des H. Röm. Reichs Peinliche Halsgerichts-Ordnung, Frankfurt 1759, S. 93: »Es ist nichts neues, daß die Inquisiten und Maleficanen keine eigentliche Antwort geben wollen, sondern sagen: ich weiß nicht, kan schon seyn, meinethalben mag es schon seyn, ich erinnere mich nicht; Ich hab es schon gesagt, was ich anvor gesagt, sage ich noch, etc. Dann dergleichen zweifelhaftige Antworten in Umständen, die die That mercklich betreffen, solle ein Richter nicht zulassen«.

⁸⁹ Silke GÖTTSCHE, »Alle für einen Mann ...«. Leibeigene und Widerständigkeit in Schleswig-Holstein im 18. Jahrhundert, Neumünster 1991, S. 290.

⁹⁰ Am Beispiel einer rituellen Begrabung des Gemeindebullen während einer Viehseuche untersucht Sabeian Aussagen vor Gericht, siehe David W. SABEAN, Die Sünden des Glaubens: Ein dörfliches Rezept gegen Viehseuchen, in: DERS., Das zweischneidige Schwert. Herrschaft und Widerspruch im Württemberg der frühen Neuzeit, Frankfurt 1990, S. 228–229. Siehe auch GÖTTSCHE (wie Anm. 89), S. 88–94.

⁹¹ Andreas BLAUERT, Sackgreifer und Beutelschneider: Die Diebesbande der Alten Liesl, ihre Streifzüge um den Bodensee und ihr Prozeß 1732, Konstanz 1993, S. 15–16.

⁹² NÖLA, GA Gaming, K 10, Zelking, 1794 April 18, Aussage von Johann Sieberer. Siehe auch Friedrich HARTL, Der Eid im Gerichtsverfahren der Neuzeit in Österreich, in: Österreichische Juristen-Zeitung 27, 1972, S. 143–144. Noch um 1800 forderten die Richter mehr Geld für Sachaufwendungen, weil bei der Eidabnahme die Kerzen ständig brennen sollten. Siehe zu dem Thema Herbert BURTSCHER, Der Eid als Mittel zur Wahrheitsfindung in einer säkularisierten Gesellschaft, Dipl. masch. Innsbruck 1991, S. 2–4.

⁹³ ZEDLER (wie Anm. 41), Bd. 47, Sp. 1727–28: »Verschweigen, Verhehlen oder die Wahrheit verhalten«. Das Zedlersche Wörterbuch führt sogar einen konstruierten Fall an, der die Aussagepflicht vor Gericht drastisch darlegen soll: »Und wenn auch einer dem andern eydlich versprochen und zugeschworen hätte, heimliche Sachen nicht zu offenbaren; so ist er dennoch, wenn er vor Gerichte zum Zeugen angeführet wird, schuldig, unangesehen solches Eydes, die Wahrheit zu sagen und wird darum nicht meineydig. Vielmehr begeheth derjenige, so bey solcher Gelegenheit die Wahrheit verschweiget, eine Tod-Sünde.« Siehe Lothar KOLMER, Promissorische Eide im Mittelalter, Kallmünz 1989, S. 314–335; André HOLENSTEIN, Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800), Stuttgart 1991, S. 58–61.

men, Männer schworen mit der Hand⁹⁴ während Frauen die Finger an die Brust legten.⁹⁵ Die davor nicht beschworene Aussage des Angeklagten oder Verhörten gewann erst dadurch Gewißheit und Endgültigkeit. Die Ablegung des Eides vor Gericht stellte ein herrschaftliches Zwangsmittel dar und sollte die verhörte Person aus Furcht vor dem endgültigen Urteil Gottes zum Bekennen der Wahrheit zwingen. Gleichzeitig wirkte der Eid aber auch herrschaftsstabilisierend. Das Gericht wird durch den Eid verpflichtend als der Ort definiert, der für die Rechtssprechung zuständig ist.⁹⁶ Der Eid stellte die Verbindung zwischen der unsichtbaren Gerechtigkeit Gottes und der sichtbaren Welt her. Die vor Gericht gezogenen Untertanen scheinen dabei die Form des Schwörens auch in ihrem Alltagsleben, etwa bei den obrigkeitlich bekämpften Heiratsversprechen, dem Äquivalent zu obrigkeitlich forcierten öffentlichen Hochzeitszeremonien, verwendet zu haben.⁹⁷ Ein Meineid vor Gericht zog das strafende Gericht Gottes zwar nicht unmittelbar, aber doch mittelbar nach sich. Die Begriffe »Wahrheit« und »Gott« waren konnotativ für den Landgerichtsverwalter und den Angeklagten oder Zeugen nahe verwandt.⁹⁸ Die Ablegung des Eides setzte den Betreffenden unter Druck und sollte als zusätzliches Druckmittel Verborgenes ans Tageslicht befördern.

Während des 18. Jahrhunderts wurde im untersuchten Landgericht Gaming auch schon vor der offiziellen Abschaffung der Tortur 1776 kaum gefoltert. Die Folter als vermeintlich verlässliche Geständnismaschinerie fiel damit weg.⁹⁹ Das Beweis-

⁹⁴ Siehe zur Bedeutung der einzelnen Finger: Hubert NEUMANN, Sozialdisziplinierung in der Reichsstadt Speyer im 16. Jahrhundert, St. Augustin 1996, S. 94; die drei erhobenen Finger symbolisieren die Trinität (nach einer Speyerer Vierrichterordnung von 1616): Der Daumen steht für Gott den Vater, der Zeigefinger für Gott den Sohn und der Mittelfinger für Gott den heiligen Geist. Der Ringfinger symbolisiert die Seele und der kleine Finger den Körper. Freundlicher Hinweis von Josef Pauser, Wien.

⁹⁵ ZEDLER (wie Anm. 41), Bd. 8, Sp. 495: »Daß die Weiber weder mit aufgereckten Fingern noch mit Berührung des Euangelii schwören, sondern die Finger an die Brust legen, ist schon seit vielen Seculis beobachtet worden. [...] Es erklären viele von der Unterwürfigkeit derer Weiber.« Siehe dazu auch Philipp HOFMEISTER, Die christlichen Eidesformen. Eine liturgie- und rechtsgeschichtliche Untersuchung, München 1957, S. 107–109.

⁹⁶ Monika MOMMERTZ, »Ich, Lisa Thielen«. Text als Handlung und als sprachliche Struktur – ein methodischer Vorschlag, in: Historische Anthropologie 4, 1996, S. 324–329.

⁹⁷ Siehe als Beispiel: NÖLA, GA Gaming, K 7, Scheibbs, 1780 August 26, Artikuliertes Verhör mit Johanna Mößlerin, 4. Antwort: *Er hat mich öfters angegangen, mit ihme den nemlichen tag, da er entlassen würde, durchzugehen und als eines mahls meine eltern nicht zu haus waren, kame er zu mir, zündete 2 lichter an, stelte ein cruzifix dazwischen und schwörete, daß er mich heurathen wollte, er drohte mir auch zugleich, daß mich der Teufel hohlen solle, wenn ich nicht mitgienge.*

⁹⁸ ZEDLER (wie Anm. 41), Bd. 8, Sp. 479: »Das wesentliche ist, daß dabey allemahl GOTT als ein Zeuge und Richter müsse angerueffen werden: Als ein Zeuge, welcher Krafft seiner Allwissenheit weiß, daß man die Wahrheit rede, und als ein Richter, oder Krafft seiner Gerechtigkeit einen straffen werde, woferne man vorsetzlicher Weise einen betrügen wollte.«

⁹⁹ Siehe John H. LANGBEIN, Die Carolina, in: Die Carolina. Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, hg. v. Friedrich-Christian SCHROEDER, Damstadt 1986, S.

recht, das vorwiegend auf dem Geständnis aufbaute, geriet somit in eine Krise.¹⁰⁰ Als Reaktion darauf versuchte das Landgericht verstärkt, zusätzliche Zeugenaussagen oder Sachbeweise¹⁰¹ zur Beweisfindung heranzuziehen; gleichzeitig spielte aber die Drohung mit dem unausweichlichen Gericht Gottes bei Meineid eine ungeborenen große Rolle. Die ferdinandische Landgerichtsordnung von 1656 verordnete, daß »an Verhörung der Zeugen viel gelegen« sei. Vor dem Verhör mußten Richter, Beisitzer und Gerichtsschreiber die Zeugen »deß Meineyds recht erinnern.« Die Beisitzer sollten zudem achtgeben, »ob sie den Zeugen in seiner Aussage wanckelmütig und unbeständig befunden / auch was sie für absonderliche Umstände in seinen äusserlichen Gebärden vermercken / und dieses alles auff's fleißigste beschreiben / und vortragen.«¹⁰² Die des Meineids Überführten wurden in Konkordanz zu den Bestimmungen der *Carolina* zusätzlich zum Ehrverlust im schlimmsten Fall mit dem Abhauen der vorderen zwei Schwurfinger sowie dem Abschneiden der Zunge sanktioniert.¹⁰³ Die Vernehmung vor Gericht konfrontierte den Aus sagenden mit der dringlichen Aufforderung, die *reine wahrheit zu gestehen, die du Gott und dem gericht zu sagen schuldig bist*.¹⁰⁴ Der Verhörte stand somit zwar vor einem weltlichen Gericht, doch in Wirklichkeit rührte seine Aussage bereits ent-

253–255. Siehe auch mit Schwerpunkt auf dem gegenwärtigem Recht Andreas ZENZ, *Die freie Beweiswürdigung und die Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen*, Dipl. masch. Graz 1991, S. 13–17, und Catherine MUMELTER, *Inwieweit decken sich die alten Beweisregeln mit den modernen Elementen der Aussagepsychologie?* Diss. masch. Innsbruck 1995, S. 16–20.

¹⁰⁰ Siehe Cesare BECCARIA, *Über Verbrechen und Strafen*. Nach der Ausgabe von 1766, hg. v. Wilhelm ALFF, Frankfurt 1998, S. 162 [Kapitel XXVIII]: »Schließlich verdient derjenige, welcher beim Verhör hartnäckig die Antwort auf die ihm gestellten Fragen verweigert, eine vom Gesetz bestimmte Strafe, die zu den schwersten gehören muß, die das Gesetz androht, damit die Menschen nicht die Notwendigkeit des Beispiels, das sie der Öffentlichkeit schulden, auf diese Weise geringachten.«

¹⁰¹ So fand sich als Dokumentation eines Raubüberfalles beim Akt die Schnur, mit der die Betroffenen gefesselt wurden. Für Giftmordprozesse ist die Beilage von Arsen belegt.

¹⁰² *Codex Austriacus*, Bd. 1, Wien 1704, S. 664: Landgerichtsordnung von 1656, Artikel 16; Siehe auch Ernst Carl HELLBLING, *Grundlegende Strafrechtsquellen der österreichischen Erbländer vom Beginn der Neuzeit bis zur Theresiana*. Ein Beitrag zur Geschichte des Strafrechts in Österreich, Wien 1996, S. 73–77.

¹⁰³ *Codex Austriacus* (wie Anm. 102), Bd. 1, S. 664: Landgerichtsordnung von 1656, Artikel 91: »Nemblich / wer vor Gericht einen falschen Eyd / jemand hierdurch zur peinlichen Straff zubringen / schwört / derselbe soll mit der Straff / die er fälschlich auff einen andern darzu bringen begehrt / belegt: oder so der eyd zeitliches Gut / oder die Verletzung der Ehr antrifft / welches dem jenigen / der also fälschlich geschworen / zu Nutz / oder dem Nechsten zum Schaden kommen / der ist zuvorderist / wo er das vermag / solch fälschlich abgeschworen Gut / oder Ehr dem Verletzten wider zukehren schuldig; er solle auch darzu verleumbdet / und aller Ehren entsetzet seyn / oder nach Schwäre der Sachen die vordern zween Finger / mit welchen er geschworen / abgehauet / oder nach Grösse deß Meineyds auch die Zungen abgeschnitten werden.«

¹⁰⁴ NÖLA, GA Gaming, Scheibbs, 1791 Oktober 21, Artikuliertes Verhör mit Jakob Esletzbichler, 30. Antwort: [...] *und dich nicht selbst länger noch aufzuhalten und durch hartnekiges läugn den dir deine strafe zu vermehren und den arrest zu verlangern.*

scheidend an seinem zukünftigen »Sein« im Jenseits. Das Landgericht sah sich als irdischer Vertreter eines göttlichen Gerichtes, wobei eine Falschaussage vor dem Gericht auch den Verlust der Seligkeit mit sich bringen würde, wie man den Angeklagten immer wieder deutlich vor Augen zu führen suchte. Der zu Verhörende befand sich deutlich sichtbar vor Gericht in einer Zwickmühle: Einerseits war er dem weltlichen Gericht eidlich zu wahrhafter Auskunft verpflichtet und stritt gleichzeitig vor dem höchsten Gericht um sein Seelenheil; andererseits sollte der Angeklagte im Eigeninteresse möglichst wenig zugeben. Die Endlichkeit ihrer schlechten Taten im Kontrast zur unendlichen Seligkeit war den Angeklagten, wie aus den Protokollen sichtbar wird, durchaus bewußt. Die Läuterung vor Gericht ging dem ewigen Gericht nach den Werken voraus, wie eine Verhörte deutlich machte: *Die seeligkeit ist gross, wird nichts so klein gespunnen, es kommt an die sonnen. Wolle also ihr gewissen reinigen und bekenne es, daz sie schwanger gewesen.*¹⁰⁵ Die des Kindsmordes angeklagte Frau argumentierte mit der ewigen Seligkeit und der Endlichkeit des weltlichen Lebens. In einem Unzuchtsfall aus dem Jahr 1756 forderte das Gericht die Angeklagte auf, doch endlich *vor Gott und der weld die wahrheit* zu reden, *wer der rechte kindtsvatter seye, sie solle die sachen wohl betrachten, indeme sie nicht selig werden kunte, wan sie einen andern unschuldiger weis angebete.*¹⁰⁶ Die so unter Druck gesetzte Frau gab daraufhin auch wirklich einen Mann als Vater ihres Kindes und somit als »Täter« an. Das Auditorium für das Geständnis der Frau war auf der Gerichtsbühne sowohl die Welt als auch Gott. Stereotyp wiederkehrend wurden die Verhörten meist abschließend gefragt, ob sie ihre Aussagen vor *Gott und der welt* verantworten könnten.¹⁰⁷ Die bejahende Antwort bestand in einem Wiederholen dieses Begriffspaares »Gott und Welt«. Diese häufiger vom Gericht als den Angeklagten gebrauchte Formel bewirkte in manchen Verhören aber auch den Rückzug der Aussagenden auf ihre schlechte Erinnerung. *Wann ich daz vor Gott und der welt bekennen solle, kann mich nicht erinderen [...].*¹⁰⁸ Eine andere, häufig gebrauchte Formel zur Wahrheitsfindung stellte den Angeklagten vor lebensentscheidende Fragen. Das Gericht fragte nach der Wahrheit und der Angeklagte antwortete, daß er sich über diese Aussage *zu leben und zu sterben getraue.*¹⁰⁹

¹⁰⁵ Gerichtlich eingeholte Aussage der wegen Kindsmord angeklagten Maria Luberin; Scheibbs, 1731 April 18. Im Text als wörtliches Zitat mit der Wendung *Bekennt inquisitin mit folgenden wortten* eingeleitet.

¹⁰⁶ NÖLA, GA Gaming, K 4, Scheibbs, 1755 s. d., Artikuliertes Verhör mit Susanne Teiflhoferin wegen Unzucht, 16. Antwort.

¹⁰⁷ Zahlreiche Beispiele ließen sich dafür finden; stellvertretend NÖLA, GA Gaming, K 4, Scheibbs, 1753 August 9, Artikuliertes Verhör mit Jakob Neustiffter wegen Bereitstellung von Diebesunterkünften, 31. Antwort.

¹⁰⁸ NÖLA, GA Gaming, K 5, Purgstall, 1770 April 5, Artikuliertes Verhör mit Eva Maria Guttböder, 11. Antwort.

¹⁰⁹ NÖLA, GA Gaming, K 10, Scheibbs, 1794 Mai 3, Artikuliertes Verhör mit dem Dieb Ferdinand Bannholzer wegen verschiedenster Einbrüche, 71. und 72. Frage und Antwort: 71.) *Ist aber nun doch alles wahr, was du dermahng angabst? 71.) Ja, es ist alles wahr, was*

Die Angeklagten ihrerseits nutzten die oberste Instanz »Gott« – ähnlich wie das Gericht – immer wieder zur Bekräftigung der Wahrheit oder ihres Unwissens: Eine wegen Eisenschmuggels angeklagte Frau gab zur Bekräftigung der Wahrheit ihrer Aussage an, daß sie ihren Ausführungen nichts weiter hinzufügen könne, *allein wan sie es Gott selbsten sagen solte, so wüiste sie es nicht.*¹¹⁰ Das Gericht stellte, mit dieser Antwort offenbar zufrieden, weitergehende Fragen ein. Eine wegen Kindsmordes angeklagte Frau leitete das entscheidende Geständnis mit der sich auf Gott berufenden Versicherung der Wahrhaftigkeit ihrer Aussage ein: *Mein Gott und herr, ich weiß einmall für allemal nichts anderes als folgendes von dem gähen tod meines Kindes auszusagen.*¹¹¹ Die Präsenz des Sakralen in diesem vor einem weltlichen Gericht geführten Prozeß war nahezu allgegenwärtig. Sowohl das Gericht als auch die Angeklagten bzw. Zeugen bemühten im Ringen um die Wahrheit bzw. deren Verschleierung den Zentralbegriff »Gott«. Eine falsche Aussage scheint eine Art »Verbalinjurie« Gottes und somit eine Gotteslästerung gewesen zu sein. Das Gericht forderte in den Verhören immer wieder dazu auf, man solle doch *Gott die ehre geben*¹¹² oder die *Gottliebende wahrheit ohne einige ab- und zuneigung gestehen.*¹¹³ Die Ehre Gottes und die Ehre des Verhörten wurden durch die Ablegung des Eides berührt und parallelisiert.¹¹⁴ Das Gericht als Vollstrecker des göttlichen Gerichts rief immer wieder auch Gott selbst an, um einen Nicht-Geständigen doch zum Reden zu bringen und so dem gerechten »Lohn« zuzuführen: *Gott, der alles vermögende, verleihe nur dermahlen disem spizbueben die lezte gnad, daß ist, daß er all dasjenige, woran er die wahre schuld traget, bekennt und somit also seinen wohl verdienten lohn bekomet.*¹¹⁵

ich izt sagte. 72.) So wohl, daz du dir darüber zu leben und zu sterben trauest? 72.) Ja, ich traue mir zu leben und zu sterben darüber.

¹¹⁰NÖLA, GA Gaming, K 5, Scheibbs, 1759 Oktober 22, Artikuliertes Verhör mit Eleonora Hörmann, 6. Antwort.

¹¹¹NÖLA, GA Gaming, K 6, Scheibbs, 1778 Juli 21, 1. artikuliertes Verhör mit Theresia Puchbäurin: Die angeklagte Theresia Puchbäurin wird dies noch öfters in ihrem Verhör sagen: 19.) *Woher ist es dann gekommen, daß dem toden kinde die zungen hervorgeraget und blutstriemen auf der salva venia linken arschbake gehabt? 19.) Mein Gott, ich weiß es einmahl nicht, wie ich dan gethann habe und woher das herausreken der zunge und die blutstriemen (so auf dem linken salva venia arschbaken gewesen) hergekommen seyen. [...] 26. Du wirst noch zum leztenmahl ernstlich ermahnet, die reine wahrheit zu bestehen, ob du dem kinde nicht vorsezlich ein leid zugefügt hast? 26.) Mein Gott, nein, ich weiß nichts und ich habe dem kind mit meinem wissen nichts zu leide gethann. [...] 30. Hast du auch anheut die gründliche wahrheit dergestalten ausgesagt, daß du dir es dereinstens vor Gott zu verantworten getrauest? 30.) Ja, ich habe durchaus die umständliche wahrheit ausgesagt, so wie ich es mir jederzeit vor Gott und der welt zu verantworten getraue.*

¹¹²NÖLA, GA Gaming, K 2, Scheibbs, 1729 s. d., Interrogatorium Gregor Prindl.

¹¹³NÖLA, GA Gaming, K 4, Hipfersdorf, 1754 Jänner 4, Aussage des Baders Bärtl; NÖLA, GA Gaming, K 5, Purgstall 1747 November 23, Summarische Aussage von Georg Hierner: *anheunt dato zu beförderung Gottliebenter gerechtigkeit in allhiesiger herrschafftscanzley jurato abgehört.*

¹¹⁴Paolo PRODI, *Der Eid in der europäischen Verfassungsgeschichte*, München 1992, S. 19–30.

¹¹⁵NÖLA, GA Gaming, K 6, Scheibbs, 1772 November 19, Schreiben des LG Gaming an

Die Landgerichte bemühten sich, die Tatmotive der Untertanen zu ergründen und stellten in Gerichtsverhandlungen auch immer wieder Fragen nach den tieferen Tatarsachen. Ein mehrfacher Viehdieb und Deserteur wurde darüber vom Gericht befragt und gab als Antwort nicht etwa, was naheliegen würde, seine Armut, mangelndes Quartier oder Ähnliches an, sondern *wisse keine andere ursach, als weillen er Gott völlig auf die seitten gesezt, ihme auch Gott verlassen, mithin nicht gewust, was inquisit ferrers thue.*¹¹⁶ Das »Beiseiteschieben Gottes« hätte ihn zu seinen Straftaten verleitet. Dieses aus heutiger Sicht fiktive Argument dürfte gerichtsstrategisch angebracht worden sein, das Gericht zumindest stellte daraufhin diesbezüglich befriedigt seine Fragen ein.¹¹⁷ Die Armut, die unversorgte Kinderschar oder ähnliche soziale Argumentationsmuster spielten keine Rolle. In ähnlicher Funktion trat auch der Teufel als Erklärungsmuster auf. Der »Böse Feind« als teuflischer Anstifter bei Brandstiftung,¹¹⁸ Unzucht¹¹⁹ oder als Verführer aus teuflischer Begierde taucht in den Verhörprotokollen immer wieder auf. Ein wegen Homosexualität Angeklagter gab an, aus *Teufflischer begierd sich einige mahlen an vordern leib* veründiget zu haben.¹²⁰ Selbst Diebstähle wurden durch die Einflüsterungen des Teufels motiviert.¹²¹ Der *laydige Teufel*¹²² diente den Angeklagten als

das LG Gmunden wegen des Kremsmünsterer Seppl; und weiter: *dann alles diesen spizbuben ausbrechend wort seyn lauter lügen.*

¹¹⁶NÖLA, GA Gaming, K 4, Scheibbs, 1753 Februar 10–13: 2. artikuliertes Verhör mit dem Deserteur und Viehdieb Mathias Arnhauer, 42. Frage und Antwort: *Warumb dan hierauf inquisit sein leben nicht verbessert und von unverlaubten diebbereyen nicht abgestanden, sondern hinnach widerumb derley begangen? Sagt, wisse keine andere ursach, als weillen er Gott völlig auf die seitten gesezt, ihme auch Gott verlassen, mithin nicht gewust, was inquisit ferrers thue.*

¹¹⁷Siehe zu ähnlichen fiktionalen Einschüben bei französischen Gnadengesuchten Natalie Zemon DAVIES, *Der Kopf in der Schlinge. Gnadengesuche und ihre Erzähler*, Frankfurt 1991, S. 37, oder das Beispiel S. 48–49.

¹¹⁸NÖLA, GA Gaming, K 1, Scheibbs, 1680 März s. d.: Artikuliertes Verhör mit Paul Türk wegen Brandlegung, 2. Antwort: *derowegen auß Teufflisch angestüffter rachgierigkeit ermelten brinnenden schranen hindern stadl in daz strodach gestekht, welchen der wüindt, so damahls starckh gangen, angeblasen.*

¹¹⁹NÖLA, GA Gaming, K 3, Scheibbs, 1740 März 10; Artikuliertes Verhör mit Johann Pogenreither wegen Inzest mit seiner Tochter, 7. Antwort: *Das könne inquisit nicht wissen, laugne es auch nicht, wie er es schon vorhin bekent, das er selbst aus Teufflischen antrieb mit ilro sich fleischlich veründiget.*

¹²⁰NÖLA, GA Gaming, K 3, Scheibbs, 1742 Februar 28; Summarisches Verhör von Vinzenz Wötzenbacher wegen Homosexualität: *dann herunten mit denen jungen mannsbildern aus Teufflischer begierd sich einige mahlen an vordern leib veründiget und seinen saamen verschüttet.*

¹²¹NÖLA, GA Gaming, K 1, Scheibbs, 1714 Juli 27; 1. artikuliertes Verhör mit dem Kirchendieb Joseph Wollmuett wegen seiner Diebstähle, 15. Frage und Antwort: *Was ihme zu solchen laster beweget oder anlaß gegeben? Habe ihme hierzu niemand anlaß geben, sondern glaubt der Teufel müsse ihme also verführet haben.*

¹²²NÖLA, GA Gaming, K 3, Scheibbs, 1740 März 10; Artikuliertes Verhör mit Johann Pogenreither wegen Inzest mit seiner Tochter, 12. Frage und Antwort: *Was inquisiten zu üebung solch schändlichen lasters bewogen? Wüsse es nicht, glaubt der laydige Teufel.*

vorgeschobener Erklärungsansatz, der vom Gericht als Begründung ihrer »Untaten« akzeptiert wurde, was wiederum alle Verhörten vor Gericht unausgesprochen gewußt zu haben scheinen, wie verschiedene, zeitlich auseinanderliegende, aber gleichlautende Aussagen beweisen.

Die Eingriffe der protokollführenden Instanz lassen sich filternd mehrfach in den untersuchten Gerichtsakten des Landgerichtes Gaming nachweisen, wie dies besonders deutlich am Beispiel der *salva venia*-Ausdrücke gezeigt werden konnte. »Fiktion« steht in den Aussagen der Verhörten unentwirrbar neben Faktizität. Vor allem die psychische Befindlichkeit der Verhörten und die wirklichen Tatmotive werden aus den Verhörprotokollen nicht immer ersichtlich. Die äußeren Tatumstände lassen sich dagegen meist in ihrem ungefähren Ablauf rekonstruieren, vorausgesetzt es liegen zusätzlich einige Zeugenaussagen vor. Verhörprotokolle reproduzieren die Situation des Angeklagten vor Gericht, sind aber aufgrund der vielen Filter bei der Aktenerstellung nur bedingt unter die Quellengattung der »Ego-Dokumente« subsumierbar.